Der Dieb dem Galgen

von

Rainer Stegbauer

aus München

1964 B 132

D E R D I E B D E M G A L G E N

Die Entstehung der Hängestrafe als ordentliche Hinrichtungsform im germanischen Recht

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von

R a i n e r S t e g b a u e r

aus München

Referent: Professor Dr.H.R. H a g e m a n n

Tag der mündlichen Prüfung: 18.Dezember 1964

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Inhaltsverzeichnis

Teil I.
Überblick über den Stand der Meinungen über die Entstehung der germanischen Todesstrafen

Die Hinrichtung als Opfer zur Versöhnung beleidigter Götter(S.1-3).Todesstrafe und Menschenopfer(S.4).Verbreitung des Hängeritus(S.4). Wotansopfer und Hängeritus(S.5-7).Beziehung zwischen Wotan und Dieb(S.8-9)Das Alter von Hängeritus und Wotanskult(S.10).

Die Theorie von der Hinrichtung als Mittel zur Wiederherstellung der natürlichen Ordnung(S.11). Zauberhandlung und Zauberriten im Strafvollzug (S.12-14).Die ausschließliche Anwendung der Hängestrafe auf Dieb und Verräter als Indiz für gemeinsamen Entstehungsgrund (S.15-17).

S.1-17

Teil II.
Die kultischen Männerbünde und das Erhängen als Initiationsritus

Die Bünde und ihr Wesen (S.18-20),ihr Fortleben im völkischen Brauchtum der Dämonenverkörperer (S.21-23).Die Jünglingsweihen als Riten des Totenkults (S.23).Das Stehlrecht der Initianden (S.24-26).Tötung,Wiedergeburt und Ekstase im Totenkult(S.28-30).Erhängen als Mittel der Ekstase und als Aufnahmeritus in den Männerbund (S.31-34).Nachweis bündischer Erscheinungen in Überlieferung und Brauchtum(S.34-37).

S.18-37

Teil III.
Die Ausbildung der Hängestrafe im Bereich der kultischen Männerbünde

Die Männerbünde als Kriegerverbände, ihre Beziehung zum Seelenführer, Kriegs- und Diebsgott Wotan(S.38-39). Die Hängestrafe als ausschließliche Strafform für Männer(S.39-40). Erklärung aus der Abgeschlossenheit der Bünde gegenüber Frauen und aus der Wirkung des Erhängens als Aufnahmeritus in das Totenheer(S.41 f). Entstehung der Hängestrafe als Korrespondenzform des Aufnahmeritus in den Kriegerbund(S.42-48).

S.38-48

Teil IV.
Die Hängestrafe als Entsühnungsmaßnahme für die Verletzung eines sakralen Tabus

Die Todeswürdigkeit des Diebes(S.50-53). Das Stehlrecht der Initianden als sakrale Institution(S.53). Die Bedeutung der Tabuordnung für die Entstehung des Strafrechts(S.54-57). Die Folgen der Verletzung eines Tabus für den Einzelnen und die Gesamtheit(S.58-60). Verletzung des Bundes als Tabuträgers durch Sakralvergehen(S.60-61). Das Rechtsinstitut des Anklage- und Hinrichtungsmonopols des Verletzten(S.61-64) Schutz der Gemeinschaft vor den Ausstrahlungen des Unreinen durch Entsühnungszauber, Friedloslegung und Tötung(S.65-68). Der Entsühnungsgedanke als Grundlage des frühen Strafrechts(S.69). Zusammenfassung (S.69-70).

S.49-70

LITERATURVERZEICHNIS

Amira K.von, Die germanischen Todesstrafen,Abhandlungen der Bayer.Akademie der Wissenschaften,XXXI.Bd.,München 1922

Brake J., Spartanische Staatserziehung,Hamburg 1939

Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte,I.und II.Band, 2.Aufl.,Leipzig 1906/28

Dreyer J.C.H.,Antiquarische Anmerkungen,Lübeck 1792

Gerland H., Die Entstehung der Strafe,Jena 1925

Graf E. und Dietherr M.,Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1864

Grimm J., Deutsche Rechtsaltertümer,Bd.II, Leipzig 1899

Hauer J.W., Die Religionen,I,Buch,Berlin,Stuttgart, Leipzig 1923

Helm K., Altgermanische Religionsgeschichte I, Heidelberg 1913

Hentig H.von, Vom nordwärts gerichteten Galgen,Monatsschrift f.Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform,Jg.23,Heft 2,1932

Hermann C.F.-Thalheim Th.,Lehrbuch der Griechischen Antiquitäten,Bd,II,Rechtsaltertümer,4.Aufl. Freiburg 1895

Höfler O., Kultische Geheimbünde der Germanen,I.Bd. Frankfurt 1934

Jaekel H., Abba,Asega und Redjeva,Zeitschrift der Savigny-Stiftung,27.Bd.,Germ.Abtlg.1906

Lehmann R., Die polynesischen Tabusitten,Leipzig 1930

Levy-Brühl L., Das Denken der Naturvölker,Wien und Leipzig 1921

Meuli K., Schweizerisches Archiv für Volkskunde,1928

Mogk E., Germanische Mythologie,Leipzig 1910

Die Menschenopfer der Germanen,Abhandlg. der sächs.Gesellsch.d.Wissensch.,Phil.-hist. Klasse,Band 27,1909

Oldenberg H., Die Religion des Veda, Berlin 1894

Olrik A., Nordisches Geistesleben, Heidelberg 1908

Osenbrüggen E., Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Basel 1881

Rehfeldt B., Todesstrafe und Bekehrungsgeschichte Berlin 1942

Schurtz H., Altersklassen und Männerbünde, Berlin 1902

Urgeschichte der Kultur, Leipzig 1912

Schwenn F., Die Menschenopfer bei den Griechen und Römern, Gießen 1925

Thurnwald R., Die menschliche Gesellschaft, 2. Band, berlin und Leipzig 1932
5. Band, 1934

Weiser L., Altgermanische Männerbünde und Jünglingsweihen, Bühl 1927

Weniger L., Exercitus Feralis, Archiv für Religionswissenschaft IX, 1906

Wundt W., Elemente der Völkerpsychologie, Leipzig 1912

Zeller M., Die Knabenweihen, Bern 1923

I.

K.v.Amira schließt sein umfassendes Werk über die germanischen Todesstrafen mit den Worten: "Wohl erkennen wir, dem Dieb gebührt der Strang, dem Mörder das Rad, weil jeder der beiden einer anderen Gottheit ausgeliefert wurde, und weil jede Gottheit ihr Opfer nur auf die ihr zusagende Art entgegennimmt. Aber wir wissen nicht, warum man den Mörder einer anderen Gottheit darbrachte als den Dieb. Man fühlt sich versucht zu ethisch-religiösen Mutmaßungen. Aber die Zugänge zu ihnen würden sich in fast unermeßlichen Fernen verlieren."(1)

Diese Zugänge aufzudecken, ist das Anliegen dieser Arbeit. Sie kann auf den Ergebnissen aufbauen, die v.Amira erarbeitet hat, soweit als Ausgangspunkt für die Untersuchung die Beziehung von Hängeritus und Opfer an eine Gottheit in Betracht kommt, und muß darüber hinausgehen, soweit die Entstehung der Hängestrafe aus dieser Beziehung nicht erklärt werden kann.

Die Verbindung von Strafe und Opfer ist dort offenkundig, wo sie uns in der vorchristlichen Rechtsübung entgegentritt und im mittelalterlichen Strafrecht in der Vollzugsform des Opfers ihren Niederschlag gefunden hat. Man geht schon seit langem davon aus, daß der Ursprung der germanischen Todesstrafen im Opfer an die Götter liege. Die Straftat habe eine von meist mehreren Gottheiten beleidigt. Um deren Zorn zu beschwichtigen, habe der Täter der betreffenden Gottheit geopfert werden müssen. Die persönliche Verschiedenheit der verletzten und deshalb zu versöhnenden Gottheit habe die verschiedenen Formen der Hinrichtung bedingt. Diese Sakraltheorie wird heute allgemein mit dem Namen Karl v.Amiras verknüpft, weil er es war, der sie als letzter sowie am umfassendsten und eindrucksvollsten begründete.

1) Karl v.Amira, Die germanischen Todesstrafen, München 1922, S.235

Der Gedanke selbst aber reicht, auch literarisch, schon bis ins 18. Jahrhundert zurück. Die Begründung dieser Thesen war damals nicht schwer: Was Caesar über die Menschenopfer der gallischen Druiden schrieb, meinte man auch auf die Germanen anwenden zu können. Auf den Nachrichten über die Druiden fußt auch der erste Jurist, der die Theorie vorgetragen hat, Dreyer(2), der den Brauch des Hängens an Eichbäumen damit erklärt:

"Die Sache dürfte sogar aus dem grauen Altertum und aus den heidnischen Zeiten einige Erläuterungen finden. Bekanntlich waren die strafbaren Missetäter den über ihre Missetaten erzürnten Göttern zum Opfer bestimmt. Man weiß, daß diese unglücklichen Opfer den Priestern, als gewöhnlichen Exekutanten, übergeben wurden."

Hinsichtlich der zu beschwichtigenden Götter wurde dabei - zunächst wenigstens - an die aus der Edda bekannten Großgötter, vor allem an Odin, den "Herrn der Gehenkten" gedacht. Dieses System eines sakralen Strafrechts sei, wie man weiter annahm, erst durch die Einführung des Christentums unterdrückt worden. Dieser Anschauung liegt der Sühnopfergedanke zugrunde; er taucht in der germanistischen Literatur, trotz der angeführten Namen, eigentlich anonym auf, denn die genannten Verfasser nahmen ihn als ziemlich selbstverständlich hin, und von irgendjemandes Urheberschaft wird dabei keinerlei Aufhebens gemacht. Die Idee weist sich als eine zeitgeborene aus, und das ist auch sonst naheliegend: Durch das ganze christliche Mittelalter zieht sich der Gedanke, daß der Verbrecher das Volk mit einer "Blutschuld" beflecke, die Krieg, Hunger und Pestilenz über das Land bringe, daß er also den Zorn Gottes erregt habe und deshalb gerichtet werden müsse.

2) J.C.H.Dreyer, Antiquarische Anmerkungen,1792,S.76

"Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Blutschuldgedanke, jedenfalls in dieser Form, biblischen Ursprungs und zugleich aufs innigste mit den christlichen Glaubensvorstellungen verknüpft ist. Auch die Romantiker waren im Grunde christlich gestimmt, und selbst dort, wo sie sich dem Christentum zu entziehen bemühten, standen sie doch noch unter seinem Einfluß."(3) Es war daher unausbleiblich, daß sich in ihrer Vorstellung auch das Verhältnis der Germanen zu ihren Göttern, allen schon damals erkannten Unterschieden zum Trotz, im Grunde doch nach der Analogie christlicher Glaubensvorstellungen gestaltete. Für sie ergab sich bei der geringsten dahin deutbaren Äußerung der Quellen ganz von selbst die Gedankenreihe Blutschuld - Götterzorn - Sühnopfer; so kann es kaum überraschen, daß auch Wilda und Wilh.Müller, von denen keiner auf einen Vorgänger verweist, unabhängig voneinander darauf gekommen sind und dabei keiner von ihnen den Gedanken als eine besondere und originelle Entdeckung empfunden hat.(4)

Es ist bekannt , daß die Sakraltheorie sich in der rechtsgeschichtlichen Lehre durchgesetzt hat. So haben Konrad Maurer und Heinrich Brunner sie in verschiedener Weise und wohl unabhängig voneinander ausgeführt. Ebenso ist aber auch bekannt, daß sie nicht ohne Widerspruch geblieben ist und insbesondere im Lager der Religionshistoriker nicht so vollständig hat durchdringen können. Auf ihrer Seite hat E.Mogk(5) das gesamte Material über die Menschenopfer bei den Germanen zusammengestellt, um zu dem Schlusse zu kommen, kein einziges Zeugnis spreche dafür, "daß das germanische Menschenopfer ein Strafakt gewesen sei, vielmehr spreche alles dagegen." Demgegenüber hat dann K.v.Amira das gesamte Material über die Todesstrafen in aller

3) B.Rehfeldt, Todesstrafe und Bekehrungsgeschichte, Berlin 1942, S.12
4) ebenda
5) Mogk E., Die Menschenopfer der Germanen, 1909, S.601 f

überhaupt erreichbaren Fülle zusammengetragen, um den Nachweis zu liefern, daß zwar nicht die Menschenopfer Strafen, wohl aber die Strafen Menschenopfer gewesen seien.(6)

Wenn auch diese Ansicht nicht unwidersprochen geblieben ist, so kann die Sakraltheorie doch zur Untersuchung der Entstehung der Diebesstrafe Wesentliches beitragen.

In eindeutiger Weise hat die Religionsforschung ergeben, daß die ausschließliche Form des Wotanopfers das Hängen war. Ebenso deutlich geht aus den frühsten Rechtsquellen hervor, daß von altersher der todeswürdige Dieb gehenkt wurde. Wir kennen die Hängestrafe in den Stammesrechten der Franken, Sachsen, Langobarden und Angelsachsen, ebenso wie im burgundischen, skandinavischen und dänischen Recht(7), aber auch bei den Römern und Byzantinern, wobei hier freilich auch an fremden Einfluß gedacht werden kann. Bei den Griechen soll in historischer Zeit das Hängen ungebräuchlich gewesen sein, während es den Makedonen bekannt war.(8) Möglicherweise aber war dem bei den Griechen üblichen Erdrosseln in vorgeschichtlicher Zeit ein Hängeritus vorangegangen, wie ja das Erhängen in ältester Zeit stets und im Mittelalter sowie in der Neuzeit wenigstens noch regelmäßig eine Form des Erdrosselns war. Die Homerische Sage weiß davon zu berichten(Od.XXII 465) Im keltischen Recht ist das Hängen mehrfach nachweisbar, im irischen sogar mit der Anwendung des charakteristischen Reiserstranges, ebenso bei slawischen Völkern während des Mittelalters.(9)

Es lag daher nahe, in der Hinrichtung des Diebes am Galgen ein Opfer an den "Gott der Gehenkten", Wotan, zu sehen, und die Todesstrafe des Diebes auf die

6)Rehfeldt,S.12

7)Lex Ribuaria 82(79);Lex Rothari c.375;Jüt.L.II.88 und 108 Dec.Chidebert II.a.596 c.8.;Lex Salica LXXV 1;vgl.dazu insbesondere W i l d a ,Das Strafrecht der Germanen,S.502

8)Hermann-Thalheim,Lehrb.der Griech.Rechtsaltert.;141 N.3

9)v.Amira,S.166

Menschenopfer an Wotan zurückzuführen. Der Ursprung der Diebesstrafe wäre demnach im Bereich des germanischen Menschenopfers zu suchen. Damit kann man sich freilich nicht begnügen. Zu sagen, das Opfer für Wotan werde gehenkt, weil es diesem Gott entspreche, auf solche Weise sein Opfer zu empfangen, und daraus zu folgern, die Hinrichtung des Diebes am Galgen müsse ein Opfer an Wotan gewesen sein, würde im Sinne der Sakraltheorie eine besondere Beziehung zwischen dem Dieb und dem verletzten Rechtsgut auf der einen und Wotan auf der anderen Seite voraussetzen. Erforderlich wäre mit anderen Worten, daß Wotan durch den begangenen Diebstahl verletzt und ihm deshalb der Dieb zur Versöhnung geopfert worden wäre. Ein Indiz für diese nahe Beziehung zum Dieb scheint zunächst darin zu liegen, daß Wotan neben seinen mannigfachen anderen Eigenschaften und Benennungen auch als "Gott der Diebe" galt.

Auffällig ist, daß die Formen des Wotanopfers und der Hinrichtungsritus des Diebes sich weitgehend entsprechen. So mußte der Galgen und der daran befestigte Körper nach Norden blicken. Denn im Norden dachte sich der Germane die Wohnstatt der Götter. Nach Norden gerichtet mußte man das Opfer bringen, wollte man die Gewähr haben, daß es von den Göttern angenommen wurde. Diese Erscheinung ist freilich nicht auf die Germanen beschränkt. Im Norden wohnt nach vedischem Glauben Rudra, der Gott von Wind und Winter und aller schadenbringenden Mächte. Die alten Perser dachten sich den im Norden ihres Reiches aufsteigenden höchsten Gipfel des Kaukasus als den Urberg, der in der Mitte der Welt bis zum Himmel emporwachse, wo ihr höchster Gott Ormyd im ewigen Licht wohne, von wo Sonne, Mond und Sterne ausgehen und wohin sie wieder zurückkehren. Bei den Griechen lag die Wohnung der Götter, der Sitz des Zeus,

wiederum im Norden des Landes, in Thessalien, und auch die Etrusker nahmen den Sitz der Götter im Norden an. In den ältesten Zeiten galt der Donnergott als der Mächtigste, und man dachte sich seine Wohnung auf dem höchsten Berg, weil die Gewitterwolken sich an den Bergen zusammenziehen. Deshalb wurde"der durch Hängen hingerichtete Mensch - ursprünglich eine Opfergabe an den Gott des Gewittersturmes - der Gottheit zugekehrt."(10)

Auch Wotan, der höchste Gott der Germanen, war der Gott des Gewitters und des Sturmes. Seine Wohnstatt dachte man sich im Norden. Von dort aus zog er im Sturm über das Land. Die Opferbräuche überhaupt sind in hohem Maße mit der Natur verknüpft. Die Gaben für die Götter wurden deshalb auch in Bäumen aufgehängt; die in der Luft dahinfahrenden Wesen zogen in dem Augenblick, wo der Strick zugeschnürt wurde, mit der Seele fort.(11)

Wotan war frühzeitig mit dem nächtlichen Brausen durch den Wald und über die Heide in Verbindung gebracht worden. Er wurde zum Totengott, der die Seelen der Verstorbenen mit sich fortführte. Den am nordwärts gerichteten Galgen hängenden Toten konnte er nicht übersehen. Seine Führerschaft des Geisterheeres, sein Erscheinen im Wind ist charakteristisch für Wotan; wie auch die Vorstellung bei fast allen Völkern verbreitet ist, daß die Seelen der Verstorbenen im Sturm daherfahren, nach dem Volksglauben besonders die Seelen derer, die keines natürlichen Todes starben, also Gerichteter und Gefallener. Der Sturm aber kommt aus dem Norden.

Eine besondere Beziehung zum Wotanskult hat auch das Mithängen von Wölfen oder Hunden, das in den Quellen erwähnt ist(12), und im Mittelalter als Verschärfung der Strafe galt. Es geht zurück auf die Verwandlungsfähigkeit, die Wotan zugeschrieben wurde. Er hatte

10) v.Hentig, Vom nordwärtsgerichteten Galgen, 1932,S.107
11) Olrik A., Nordisches Geistesleben, 1908, S.34
12) vgl.: v.Amira, a.a.O.S.105

nach altem Glauben die Gabe, alle möglichen Gestalten, besonders Tiergestalten, annehmen zu können. Während sein Körper ruhte, war er bald Vogel oder Säugetier, bald Fisch oder Schlange; häufig dachte man ihn sich als Wolf. Deshalb opferte man ihm als Beigabe Wölfe, falls solche zur Verfügung standen, sonst Hunde, um ihn besonders gnädig zu stimmen.(13)

Nicht unerwähnt sollen auch die Attribute Wotans bleiben, die auf den meisten Abbildungen des Gottes zu sehen sind, die Raben. Sie haben in die mittelalterliche Rechtsprechung und ihre Darstellung derart Eingang gefunden, daß kaum eine Hinrichtung im Bild überliefert ist, auf der die Raben, die Galgenvögel, fehlten. Vollständig formulierte Urteile übergeben den Dieb den Vögeln:

"...und solle allda am Strick zu tod erwürgt werden, daß er daran sterb und verderb und seinen leib lassen am galgen hängen, damit er den vögeln im luft erlaubt und dem erdenreich entzogen werde..."(14)

Es gehörte zum Vollzug der Hängestrafe, daß der Täter so lange am Galgen hängen blieb, bis er von selbst herabfiel. In anderen Gerichtsurteilen wird der Täter "in den Wind gehängt". Dem liegt wiederum die Vorstellung zugrunde, daß der Delinquent als Opfer für den Windgott am Galgen hing, und daß dieser ihn dadurch als Opfer annahm, daß er in Gestalt der Raben den Leichnahm verzehrte. Deshalb wurde der Galgen im Mittelalter stets auf Kuppen, den Galgenbergen, aufgestellt, über die der Wind ungehindert streichen konnte.

Läßt sich aus diesen überkommenen Hinrichtungsmerkmalen, die ihre Abstammung von heidnischen Opferbräuchen nicht verbergen, die Beziehung von Hängestrafe und Wotansopfer ersehen, so kommt es nun entscheidend

13) Grimm J., RA II, S.261 f
14) Osenbrüggen E., Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgesch., 1881, S.290

darauf an, auch eine innere Beziehung zwischen Gott und Dieb nachzuweisen, dergestalt, daß der Verletzer des fremden Eigentums notwendig dem Diebesgott verfallen mußte. Nichts vermag zu dieser Frage der Umstand beizutragen, daß man Wotan eine besondere Vorliebe für Diebe deshalb zuschreiben zu können glaubte, weil er nach der Sage selbst den Göttern den Met gestohlen hatte. Diese einzelne Stelle der Göttersagen steht so allein im Gesamtbild des Wotan, daß sie mangels weiterer Belegstellen wenig aufschlußreich erscheint. Mag sie aber auch dazu beigetragen haben, daß man Wotan eine besondere Vorliebe für Diebe zuschrieb, so kann sie doch keinesfalls zur Beantwortung der Frage beitragen, wie es zur Entstehung der Hängestrafe für Diebstahl kam. Aus seiner Eigenschaft als Windgott, Seelenführer und Totengott abzuleiten, daß man ihm wegen dieser Vorliebe die Diebe in den Wind hängte, hieße sich die Erklärung leicht machen und auf eine gesicherte Grundlage verzichten. Dieser Schluß könnte nicht überzeugen, da sich hieraus für die Opfertheorie nicht ergibt, warum Wotan durch den Diebstahl verletzt sein sollte.

Mehr Gewicht dagegen kommt dem Merkmal des Heimlichen, des Verschlagenen, Hinterhältigen und Wandlungsfähigen zu, das in gleicher Weise als negatives Wesensmerkmal des Diebes und als Charakteristikum Wotans angesehen wurde. Die Todeswürdigkeit des Diebes wurde davon hergeleitet, daß er heimlich, insbesondere nachts, die Arglosigkeit und das Vertrauen der Mitmenschen mißbrauchte und so das stärkste Band, auf das sich das menschliche Zusammenleben gründet, die Treue, zerstörte. Wotan andererseits schreibt man den Zug zum nächtlich Unheimlichen, zum listigen Doppelspiel zu, das in den Mythen zum Ausdruck kommt; so schon darin, daß er in der Schlacht den fällt, der ihm am meisten für den

Sieg geopfert hat, und den er liebt. Darin sieht Olrik[15] die große Schwäche des Wotankultes: er überlebte den Finbruch des Christentums nicht, weil ein Volk, das die Treue so hoch stellte, es Wotan nicht vergeben konnte, daß er voll Trugs war.

Man wird aber zumindest zögern, in dieser Eigenschaft Wotans und der ethischen Beurteilung des Diebes den Grund ihrer gegenseitigen Beziehung und der Verbindung zur Hängestrafe zu sehen. Diese Kombination erscheint für das unkomplizierte Denken der Frühzeit zu konstruiert, als daß sie auch nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen könnte; zumal, es spricht wenig dafür, daß sich der erwähnte Wesenszug des Gottes als so unübersehbar und erdrückend erwiesen hätte, daß daraus notwendig die gegebene Hinrichtungsart folgen mußte. Dazu bedarf es doch wohl schwerwiegenderer Momente; wie denn auch nicht außer Acht gelassen werden darf, daß mit dieser Erklärung der Boden der Sakraltheorie bereits verlassen wäre, da hiernach für einen Versöhnungsakt der beleidigten Gottheit kein Raum mehr ist. Gerade darauf baut aber die Sakraltheorie auf; nach den festgestellten Gemeinsamkeiten von Opferritus und Hinrichtungsform muß aber diese Spur weiter verfolgt werden.

Zu einem eigentlichen sakralen Strafsystem gehört die Vorstellung von den Göttern als Schützern des Rechts und eine entsprechende Ethisierung einzelner Gottheiten für bestimmte Lebensgebiete und Rechtgüter. Wie weit aber die Götter der Edda von einem solchen Bilde entfernt waren, bedarf keiner Ausführung. Hiergegen könnte freilich eingewendet werden, daß die Edda eben nur die entarteten Nachkommen einer einst rechtlicheren Götterwelt schildere. Aber die Götter Homers waren bekanntlich nicht anders, und auch die Götter Indiens

15) a.a.O., S.41

waren es nicht. Oldenberg sagt in diesem Zusammenhang: "Die Ideen von Recht und Unrecht, dem sozialen Leben entsprossen, sind offenbar ursprünglich vom Götterglauben oder dessen Vorstufen unabhängig. An sich ist nicht anzunehmen, warum die Geister und insonderheit jene mächtigen Geister, welche Götter heißen, mehr als die Menschen, oder warum sie überhaupt Freunde des Rechts, Feinde des Unrechts sein sollten."(16) Nicht, daß sie sittlich erhaben, sondern daß sie mächtig waren, war ihre wesentliche Eigenschaft.(17)

Die Sakraltheorie hat uns somit der Erklärung der Hängestrafe kaum nähergebracht. Der Wesenszug eines Hüters des Rechts ist mit Wotan unvereinbar, aber auch nicht mit einer anderen germanischen Gottheit zu verbinden. Erhärtet wird diese Tatsache dadurch, daß die Hängestrafe als Diebesstrafe bei Völkern nachgewiesen ist, denen eine Gottheit wie Wotan oder eine vergleichbare andere unbekannt war - so den Slawen -, wenn auch, wie Amira bemerkt, Entlehnung von den Germanen nicht immer auszuschließen ist.(18)

Vor allem steht aber der Sakraltheorie die Erkenntnis entgegen, daß die Hängestrafe bereits zu einer Zeit bekannt war, zu der eine Gottheit wie Wotan bei den Germanen noch nicht ausgebildet war. Gegenüber einem verhältnismäßig jungen Alter der Wotanverehrung führt das Hängen in die frühe Bronzezeit (ca 1900 v.Chr.), wenn nicht in die Kupferzeit (ca 2500 - 1900 v.Chr.) zurück. Wie Amira(19) ausführt, fällt am Hängeritus auf, welche Rolle gerade die Eiche als Hängebaum spielte, und welches Gewicht man sowohl in Schweden wie in Altdeutschland darauf legte, daß der Strang aus Eichenzweigen gedreht sein mußte. Dies kann nur aus einer Zeit herrühren, in der die Eiche der vorherrschende

16) Oldenberg H., Die Religion des Veda, 1894, S.292
17) Rehfeldt B., a.a.O., S.92
18) v.Amira, a.a.O., S.198
19) a.a.O., S.173

Baum in den germanischen Ländern war. Das war aber eine Periode, die schon in der älteren Steinzeit einsetzte und dann bis in die Bronzezeit fortdauerte.

Die Erkenntnisse der Sakraltheorie weisen aber jedenfalls daraufhin, daß der Ursprung der Hängestrafe im kultischen Bereich zu suchen sein dürfte, wenn auch in einer sehr frühen entwicklungsgeschichtlichen Periode.

Eine andere Theorie, die wir als "Sühnopfertheorie" bezeichnen können, versuchte, die Menschenopfer nicht aus der Beziehung eines beleidigten Gottes zu einem bestimmten Rechtsgut zu erklären, sondern sie auf den Gedanken des Sühnopfers ohne persönliche Beziehung zurückzuführen.

In der Tat ist es etwas dem Götterzorn Ähnliches gewesen, was die Todesstrafe beeinflußt und mitgeformt hat, wenn schon nur einen Teil und in etwas anderer Weise. Der Ausgangspunkt solchen Einflusses ist die Vorstellung, daß die Natur auf unser Tun durch ihre Erscheinungen reagieren müsse. Den Urheber einer Tat, die wir als ein wirkliches Verbrechen empfinden, muß, so glauben wir noch bisweilen, von selbst und von irgendwoher eine Vergeltung treffen, auch wenn er durch seine Macht oder andere Umstände der Verantwortung noch so weit entrückt scheint. Zugrunde liegt die Vorstellung von einer Ordnung, welche Natur und Menschenwelt umfaßt, in welcher Vorzeichen der Natur so natürlich sind wie Naturfolgen auf Menschentaten. In diesen Anschauungen spiegelte sich einer älteren Menschheit das wider, was bei uns das nüchterne Wissen von der Notwendigkeit des Rechtes für unsere Existenz ist. Es ist immer daran zu denken, daß die ganze Schöpfung als organische Einheit betrachtet wurde. Durch eine Untat wird die Natur aus ihrem Gleichgewicht gebracht. Es war

nicht nötig, den Zorn einer anthropomorphen Gottheit über die Untat einzuschalten und sich eine solche durch sie beleidigt vorzustellen. Schon vor der Ausbildung persönlicher Götter konnte das Rechtsgefühl in einzelnen Fällen eine solche Stärke annehmen, daß man beim Anblick der Tat die Sonne ihren Schein verlieren, die Felder verdorren und die jagbaren Tiere verschwinden zu sehen wähnte. Der Täter, von dem alles Unglück ausging, mußte daher entsühnt werden. Daß die Entsühnung gerade durch den Tod des Schuldigen zu geschehen habe, scheint dem Empfinden der alten Völker nicht ganz so nahe gelegen zu haben wie unserer reflektierenden Vernunft. Hinsichtlich seiner Person kam es zwar darauf an, das von ihm ausgehende Miasma zu vertilgen; aber im übrigen ist es seltsam zu sehen, wie seine Entsühnung gerade von der Vergießung unschuldigen Blutes erwartet wurde; wie hierzu auch noch besonders gehörte, daß das Opfer sich freiwillig hingab. Erst allmählich entwickelte sich die Überzeugung, auch der Täter, oder gerade er, eigne sich als Sühnopfer.

Wenn also irgendwo ein Verbrechen als so ungeheuer angesehen wurde, daß man Einbrüche der Natur in das Volksleben daraus befürchten zu müssen meinte, so handelte es sich eben darum, diese Natureinbrüche abzuwenden. Dies war der Sinn der Tötungsriten, die an dem Täter oder an einem Unschuldigen vollzogen wurden. Dann war der zu vollziehende Ritus aber nicht eigentlich ein Opfer, sondern das, was diesem einmal überall vorherging, eine Zauberhandlung.[20] Die Zauberhandlung glaubt, eine den Dingen innewohnende Macht - und mit ihr die Dinge selbst - unmittelbar zwingen zu können. Das Opfer will die höhere Macht günstig stimmen, damit sie aus ihrem freien Willen für den bittenden Spender wirke. Die Grenze zwischen beiden - magisch und sakral -

20) Rehfeldt, a.a.O., S.124

ist flüssig:[21] „Aus einem ursprünglichen Zauberritus kann sich im Laufe der Zeit eine Opferhandlung entwikkeln, die Opferhandlung wiederum kann der Rückbildung zum Zauber verfallen. Wichtig ist dabei, daß die tiefere Stufe das relativ konstantere Element ist: Das eigentliche Opfer ist gebunden an eine Götterwelt; es war nicht vor den Göttern; als sie starben, sank es zum Zauber zurück. Die Schicht des Volksglaubens aber, welcher das Zauberwesen entspringt, ist merkwürdig unabhängig von Raum und Zeit. Die Himmelsgötter vermochte das Christentum zu vernichten, den Zauberglauben nicht." Er ist Ausdruck tiefster naturreligiöser Empfindungen und an keine vergänglichen und wandelbaren Göttervorstellungen gebunden. Auf diesem Boden eröffnet sich eine bedeutsame Möglichkeit: das Fortleben und die jeweils spontane Neubildung von Formen, die schon der fernsten Vorzeit angehört hatten. Das ist zwar nicht das, was Amira hatte finden wollen, aber man kann beobachten, wie seine Untersuchung, sozusagen von selbst, diese Richtung einschlägt und er sich bemühen muß, seinen vorgesehenen Kurs dabei einzuhalten. Er zeigt alle zauberischen Momente auf, behandelt sie aber grundsätzlich als sekundär. Damit hat er, auf der Suche nach dem Sakralen, die selbständige Bedeutung des Magischen als der älteren und zählebigeren Urform desselben unterschätzt. Gemäß seiner Betrachtungsweise behandelt er die aufgefundenen Zauberbräuche lediglich als Indizien für ursprüngliche Götteropfer und meint also auch, daß z.B. die seltsamen Heilwirkungen, die man dem Blute des Delinquenten, seinen Gliedern und seinen Reliquien zuschrieb, nur darin ihre Erklärung finden könnten, daß der Hingerichtete durch einen Opferpakt geheiligt war. Aber es ist eine Tatsache, daß der Aberglaube solche Wirkungen dem Leibe eines jeden gewaltsam

21) Rehfeldt, a.a.O, S.125

Getöteten beilegt. Seine Grundanschauung ist, daß durch die Abschneidung eines in seiner Blüte stehenden Lebens ungeheure Kräfte freigesetzt werden, mit denen sich gewaltige Wirkungen erzielen lassen. Auf diesem Grundgedanken fußt die Tötung zu magischen Zwecken, und erst aus ihr hat sich die Opferung lebender Wesen entwickelt. Die ältere Form hat auch hier die jüngere lange überlebt, und im Mittelalter war sie allein nach vorhanden. Natürlich kann man auch die auf dieser magischen Grundanschauung beruhenden zahllosen, bis in die Neuzeit reichenden Bräuche des Mittelalters "Opfer" nennen. Jedenfalls aber galten sie keinen Göttern. Sie sollten nicht sakral begütigen, sondern magisch zwingen. Hätten nur Götter ihre Adressaten sein können, so würden sie den Einzug des Christentums nicht lange überlebt haben. Aber auf dem Boden der magischen Grundanschauung konnten sie sich nicht nur erhalten, sondern in üppigen Neubildungen sogar weiterwuchern. Sie waren deshalb wohl geeignet, auch die Strafvollstreckung der christlichen Staatsgewalt mit in ihren Bann zu ziehen, ja sogar in stetig wachsendem Maße ihre Formgebung zu bestimmen. Eine Fortsetzung von Hinrichtungstraditionen der heidnischen Zeit war auf diesem Boden möglich, aber gar nicht erforderlich, weil die Grundanschauungen fortlebten, aus denen diese Bräuche notwendig hervorwachsen mußten.

Tatsächlich finden wir in der mittelalterlichen Strafjustiz eine Vielzahl von Hinrichtungsbräuchen, die ohne Heranziehung heidnischer Zauberriten unverständlich bleiben müßten und die aus ihrem Vorhandensein in der Rechtspflege darauf hinweisen, daß Hängestrafe und Zauberritus aus einer gemeinsamen Wurzel entstanden sind. So mußte der Baum entrindet, der Ast dürr und der Strang linksgedreht sein. Man wollte verhindern,

daß sich unter der Rinde Geister verbergen, die dem Vorüberkommenden gefährlich werden, dem Delinquenten aber nützen konnten. Der Glaube an diese Gefahr war einst allgemein verbreitet. Noch nach neuerer Volksmeinung vermag eine Hexe zwischen Holz und Rinde zu kriechen. Dieser Möglichkeit war aber gerade beim Galgen entgegenzuwirken, weil solche bösen Mächte für den Verbrecher wirksam werden konnten. Man scheute sich überhaupt, den Verbrecher auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte mit der Erde in Verbindung kommen zu lassen, um ihm jede Gelegenheit zu entziehen, mit den Geistern Kontakt aufzunehmen, unbekannte Kräfte der Zauberei zu empfangen und die Hinrichtung zu vereiteln. Die Drehung nach links beim Strick oder Reiserstrang enthielt nach allgemeiner Auffassung Zauber und Gegenzauber. Beim Erhängen sollte sie speziell dagegen schützen, daß der Strick durch Zauberwirkung riß. Der linksgedrehte Strang diente also in gleicher Weise zur zauberischen Unschädlichmachung des Verbrechers, wie die Kappe oder schwarze Binde gegen seinen bösen Blick schützen sollte.

Wo finden wir aber trotz dieser Gemeinsamkeiten den Ansatzpunkt für die Erklärung, die Hängestrafe des Diebes sei aus der Vorstellung der Entsühnung entstanden? Diese Auffassung würde doch erfordern, daß durch den Diebstahl die natürliche Gesamtordnung so gestört sei, daß ihre Wiederherstellung, die Vermeidung der Folgen wie Hungersnot, Überschwemmung, Pest, die aus der Untat entstehen mußten, nur durch die Tötung eines Menschen möglich sei. Dies hieße - trotz der bekannt hohen Einschätzung des Eigentums und der äußersten Schändlichkeit, die man einem Diebstahl beilegte[22] - die Eigentumsordnung überbewerten. Dies mag noch beim Diebstahl von Geräten und Kultgegenständen aus Tempeln angehen. Diese Fälle, die gewiß nicht allzu häufig vorkamen,

22) vgl.unten S. 50

dürften aber nicht geeignet gewesen sein, als allgemeine Diebesstrafe gerade das Hängen auszubilden. Forderte aber dennoch die Verletzung der Rechtsordnung den Tod des Täters, so ist doch kein Anhaltspunkt ersichtlich, der die Ausschließlichkeit der Hängestrafe auf Diebe erklären könnte, während für andere Delikte andere Hinrichtungsarten gebräuchlich wurden, die demnach auch auf andere Entsühnungsbräuche zurückgehen müßten. Dabei fällt auf, daß sich für andere Verbrechen - wenn überhaupt - erst sehr spät Hinrichtungsarten entwickelten, die für ein bestimmtes Delikt typisch wurden. So hat sich Enthaupten als ordentliche Strafe für Notzucht in fast allen germanischen Rechten durchgesetzt und allmählich das Rad als Strafe für den Mörder.(23)

In der Regel wurden aber für ein Delikt verschiedene Strafen alternierend angewendet, so daß die Untersuchung dieser Formen auf ihre Entstehung aus Sühnopfern gleichfalls zu keiner Erklärung führen könnte. Man müßte erwarten, daß sich auch andere bekannte Hinrichtungsformen so ausschließlich für ein bestimmtes Delikt ausgebildet hätten, wie dies für Diebstahl geschah, wenn sie von den Sühnopferbräuchen ihren Ausgang genommen hätten. Gerade das ist nicht feststellbar. Die Ausschließlichkeit in dieser ausgeprägten Form, die geradezu sprichwörtlich wurde (24), ist von altersher auf die Hängestrafe beschränkt. Nur in ganz wenigen und besonderen Fällen wissen wir auch von der Hinrichtung durch Erhängen anderer Verbrecher als der Diebe, aber erst aus einer Zeit, in der man die Hängestrafe als schimpflicher erachtete als jede andere Hinrichtungsart.

Allerdings muß hier eine Einschränkung gemacht werden. Schon früh wurde auch der Verräter und Überläufer gehenkt, wie wir der bekannten Stelle bei

23) v.Amira, a.a.O., S.189 und 186
24)vgl. E.Graf, Deutsche Rechtssprichwörter, S.341 (352 f)

Tacitus[25] entnehmen können. Auf diese Erscheinung ist noch einzugehen. Sie ist trotz der scheinbaren Zusammenhanglosigkeit von Diebstahl und Verletzung der Kriegszucht geeignet, zur Lösung unseres Problems beizutragen. Sollte nämlich die Verbindung beider Deliktsarten durch die gemeinsame Form ihrer Bestrafung nicht auf Zufall beruhen, so könnte der Vergleich beider Delikte, auf den ja jede rechtshistorische Untersuchung weitgehend angewiesen ist, einen Hinweis auf ihren Ursprung ergeben.

Verlassen wir also die Sühnopfertheorie und versuchen wir, auf anderem, wenn auch nicht festerem Grund, als ihn das Gebiet der mythologischen und religiösen Vorstellungen abgibt, vorzugehen!

25) Germ.12: "Proditores et transfugas arboribus suspendunt."

II.

Heinrich Schurtz hat seinem 1902 erschienenen, inzwischen berühmt gewordenen Buch "Altersklassen und Männerbünde" den Untertitel "Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft"gegeben. Seither ist die Erörterung bündischer Erscheinungen im soziologischen wie im kulturgeschichtlichen Schrifttum immer lebendiger geworden und hat der Überzeugung zum Durchbruch verholfen, daß neben der Sippe als zweiter sozialer Grundtypus die Vereinigung der wehrhaften Männer stand. Diese vereinigte in der Regel die gesamte politische Macht innerhalb eines Stammes in sich, so daß hier der Ursprung der eigentlich staatlichen Kräfte und Gemeinschaftsformen zu suchen ist. Bündische Gliederungen sind mittlerweile bei fast allen Kulturvölkern jeder Entwicklungsstufe nachgewiesen worden, wenn auch im einzelnen ihre Bedeutung für Staat und Recht unklar und nicht unbestritten ist. Es kann hier auf eine erschöpfende Darstellung dieser Erscheinungen nicht ankommen; ein kurzes Eingehen auf manche Einzelheiten erfordert aber die Verständlichkeit der vorliegenden Untersuchung. Dabei müssen wir, um einen Eindruck von der Gestaltung dieser Gebilde und überhaupt primitiven Rechts zu gewinnen, unsere Zuflucht zu heutigen Naturvölkern nehmen. Denn die Aufzeichnugen der antiken Völker setzen naturgemäß auf einer Entwicklungsstufe des Rechts ein, die von Primitivität weit entfernt ist. Dies geht allein schon aus der Kenntnis der Schrift hervor.

-Genügend Anhaltspunkte für das Vorkommen der Männerbünde auch bei den Germanen sind uns in den Sagen, in der Naturmythologie und im Brauchtum erhalten. Höfler[1] hat sich zum ersten Ziel seiner Untersuchung gesetzt,

1) Höfler O., Kultische Geheimbünde der Germanen, S.3

den Nachweis zu erbringen, daß die Sagen vom wilden Heer nicht ausschließlich Naturmythologie sind, sondern zu einem wesentlichen Teil Spiegelungen von altertümlichen Kulten geheimnisvoller Bünde darstellen. Weiser[2] und Meuli[3] haben fast gleichzeitig den Gedanken ausgesprochen, daß bei der Entwicklung dieser Volkssagen rituelle Faktoren mitwirkten. Meuli hat dazu einige Bräuche aus dem Wesen der "Bettelumzüge", der kultischen Heischegänge, herangezogen, während Weiser die Verbindung der Sagen vom Totenheer mit der alten sozialen Einrichtung der kultischen Bünde aufgezeigt hat.

Diese Bünde treten in den verschiedensten Gestalten und Funktionen auf. Neben solchen mit entschiedenem Mysteriencharakter, in dem der Aufstieg der Seele in ewige Welten dramatisch dargestellt und visionär erlebt wird, finden wir andere, die rein weltliche Funktionen ausüben, wie Polizeidienste, Schuldeneintreiben und das Kriegshandwerk.

Um das Wesen und den Ursprung der Geheimbünde zu verstehen, müssen wir versuchen, auf ihr Grunderlebnis zurückzugehen. Gerade darüber aber sind die Auffassungen nicht einheitlich. Teils werden im bündischen Zusammenschluß nur die Auswirkungen gesellschaftlicher Triebe gesehen, teils werden sie in engsten Zusammenhang mit dem Totenkult gebracht und als die unmittelbaren Abkömmlinge der Jünglingsweihe verstanden, oder man sah als ihren Wesenskern die Idee der Interpretation der menschlichen Übergänge an, die in der Verbindung mit der Idee der Verwandlung und der Wiedergeburt gesehen werden müssen.

Die Tatsachen widersprechen jeder der drei Theorien, aber alle zusammen ergeben ein vollständiges Bild dieser gesellschaftlichen Erscheinungen.

2) Weiser L., Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde, S.9
3) Meuli K., in Schweiz. Archiv f.Volkskunde, 1928, S.28

Tatsächlich ist es eine starke seelische Erregung, ein religiöses Erlebnis, was die Bünde zusammenhält und ihr Wesen formt. Dazu dienen die Weiheriten, die ohne Ausnahme dahin zielen, unterbewußte Erregungen vorzubereiten oder zu schaffen. Die gemeinsame Erfahrung übernatürlicher Art schafft den Bund und hält ihn zusammen. Nach Hauer(4) waren alle Bünde ursprünglich religiöse Einrichtungen, in denen sich das Bedürfnis religiöser Menschen nach enger Glaubens- und Erlebnisgemeinschaft und der stark drängende Einfluß primitiver sozialer Instinkte auswirkte. Der Geheimbund läßt sich als der primitive Vorläufer der Gemeinde der höheren Religionen bezeichnen. Seine esoteren Formen waren religiöse Übungen, die eine Verwandlung des Geweihten bewirken und ihm eine Verbindung mit den übernatürlichen Mächten vermitteln sollten. Dies wird ganz deutlich, wenn etwa die Bünde Melanesiens verglichen werden mit gleichartigen Erscheinungen anderer Religionskreise. Diese lassen erkennen, daß die Bünde ihrer ganzen Haltung nach ursprünglich durchaus religiöse Gebilde sind, die weithin sogar im Mittelpunkt des religiösen Lebens stehen. Erst allmählich brachten sie Ableger hervor, die weniger religiös, vielleicht mehr sozial, wirtschaftlich oder staatlich betont waren, und dies in verstärktem Maße, je mehr sich diese grundlegenden Triebe von der Religion lossagten. Dann konnte auch ein "weltlicher" Bund als bloße Nachahmung des religiösen entstehen, der aber trotzdem seine Herkunft oder sein Vorbild nicht verleugnete, indem er immer noch religiöse oder pseudoreligiöse Formen pflegte, um dem Bund überhaupt Ansehen zu verschaffen. Unter dem Einfluß wirtschaftlicher und staatlicher Bedürfnisse entstanden Berufsgeheimbünde; oder der Geheimbund entwickelte eine besondere Funktion, etwa die des geheimen Gerichts. Akte dieser "Volksjustiz"

4) Hauer J.W., Die Religionen, Erstes Buch, S.423

wurden noch bis in unsere Tage etwa im schweizerischen "Hörnergericht" oder in bayerischen "Haberfeldtreiben" vorgenommen(5),die in ihrer Zusammensetzung deutlich an die kultischen Bünde erinnern.Der erst 1896 aufgelöste Habererbund machte es sich zur Aufgabe,sittliche oder vom Strafgesetz nicht erfaßte Vergehen festzustellen, in nächtlicher Versammlung auf dem Hof des Betroffenen diesem sein Unrecht vorzuhalten und ihn entsprechend einzuschüchtern.Der Habererbund ist so als spätere Erscheinung einer bündischen Einrichtung zu sehen,die uns auch im friesischen "gabbath"bereits als eine Art Rechtspflegeorgan begegnet.Es handelt sich dabei um einen bewaffneten Haufen,der unter Führung des "abba" gegen einen Dieb oder Brandstifter vorging.Nach friesischem Recht konnte der Kläger zwischen zwei Wegen wählen:er konnte die Kampfklage erheben,oder das "gabbia" wählen;erst später wird ihm als dritter Weg das "banna" -"den Bann erwirken"- gewährt.Der Natur der Sache nach kann unter gabbia nur die Androhung der Friedlosigkeit gemeint sein+,die der "abba" nötigenfalls auch zu vollstrecken hatte.Dies ging so vor sich,daß das Gehöft des Beschuldigten von dem bewaffneten Gefolge des Abba umstellt,und der Delinquent in einer bestimmten Tracht, wahrscheinlich einer Bockshaut,vor den Gerichtsgenossen zu erscheinen gezwungen wurde;der Abba stellte dann die erforderliche Zahl von Gerichtsgenossen als anwesend fest,machte die Art des Vergehens öffentlich kund und gab die Buße sowie die Zeit bekannt,innerhalb welcher der Delinquent sich zu reinigen oder die Buße zu erbringen hatte,widrigenfalls die Friedlosigkeit angekündigt wurde.
Nach der Unterwerfung der Friesen verschwanden in fränkischer Zeit "abba" und "gabbath";die Einrichtung zeigt aber in ihrer Funktion und in der Art ihres

5)Höfler,S.9

+)Jaekel,Abba,Asega und Redjeva,S.119

Auftretens,daß es sich hierbei um Erscheinungen bündischen Charakters jener Entwicklungsstufe handelt, in der die Bünde ihre tatsächliche Machtstellung dazu gebrauchten,eine größere Rolle im staatlichen Leben zu spielen und Aufgaben mehr polizeilicher und rechts - pflegerischer Art zu übernehmen.Das Fortdauern dieser Einrichtung im Haberfeldtreiben ist zumindest dann, wenn es nicht zur Vollstreckung der Friedlosigkeit kam,nicht zu übersehen.

Am stärksten entwickelte sich aber im Bereich des Bündewesens neben der noch zu erörternden Zuständigkeit für die Kriegsführung - aus den seit der Steinzeit vorhandenen Bestattungsbräuchen der eigentliche Toten-und Ahnenkult.Diese Bräuche haben entweder zum Inhalt,der Seele den Weg ins Jenseits zu ebnen,aber auch,die Verbindung zu den Verstorbenen herzustellen.Der Verkehr mit den Toten ist ein überaus bedeutender Bestandteil im Leben primitiver Völker;seine Pflege oblag außer - halb der Hausgemeinschaft in weitem Maße den Kultbünden. Nach alter Anschauung lebt der Leib des Verstorbenen ja sogar körperlich fort,eine Vorstellung,die auch im Glauben an Wotans Totenheer enthalten ist,das von einer Schar lebendiger Toter" gebildet wird;es gehört nicht einem Jenseits an,ist also auch nicht "eigentlich" oder "im Wesen" auf der anderen Seite jener Grenze, drüben im Transzedenten zu Hause,um nur ausnahmsweise aus dem Schattenreich in "diese Welt" herüberzukommen. Höfler formuliert es so: "wenn das Totenheer durch die Menschenwelt zieht,und mag dies immerhin auch nur zu gewissen Zeiten geschehen,so sind das doch die lebendigsten Augenblicke nicht nur des Totenglaubens der Lebenden,sondern auch des geglaubten Lebens der Toten." 6)

Leben kommt nach dem Glauben des Primitiven aber nicht allein dem toten Körper zu- die Grundtatsache des

6)a.a.S.,S.220

"präanimistischen" Totenglaubens -, sondern neben ihn ist der Lebende zu stellen, der nach seiner eigenen und der Meinung der anderen den Toten d a r s t e l l t, der mystischerweise ein Toter ist, auch wenn er sich physisch als lebendig erweist. Der lebendige Tote und der totenhafte Lebende sind für die naive Anschauung ein und dasselbe. Die Mitglieder des Männerbundes in ihren Dämonenmasken sind die Toten, und nichts anderes stellen die kultischen Umzüge unserer Zeit dar. In urtümlicheren Schichten ungebrochener Naivität wird die Geistermummerei völlig ernst genommen, das heißt: die Maskierten gelten nicht als Maskierte, sondern als Dämonen, die sie darstellen. Wesentliche Züge ihres Rituals lassen sich nur aus diesem Sinnzusammenhang verstehen, so die Ausstattung mit Glocken und angenähten Schellen, mit Trommeln und Zimbeln, die ein Hauptkennzeichen der "Glöckler", der Teilnehmer des tiroler Perchten- und Hutterlaufens, der schweizerischen Butzen und verwandter Volksdämonen sind. Die kultische Seite der Totenmythologie wird darin offenbar; wo im Totenkult die Verstorbenen durch lebende Menschen dargestellt werden, da fehlt es nirgends an Maßnahmen, diese Dämonenverkörperer in Ekstase zu versetzen. Glocken und Schellen sind so unentbehrliche Reizmittel zur Maskenraserei wie die Verkleidung und Vermummung. Wir finden sie bei den heutigen Primitiven als Glied in der mannigfaltigen Reihe akustischer Erweckungsmittel der Ekstase wieder. Die vermummten Spukdarsteller werden "besessen", sie werden im Glauben an die Macht der Masken zu Trägern des Dämonischen, mit dem sie sich völlig identisch fühlen. Aber auch die Zuschauer glauben an die Einheit des Darstellers und des Dargestellten. Das letztere kann man auch bei Kindern noch beobachten; sie fürchten sich vor den Masken, auch wenn sie wissen,

wer sich dahinter verbirgt.(7)

So bestand eine enge Verbindung von Totenkult und Männerbund. Und der Zugang zu diesen erfolgt nach strengen Zeremonien in der Form der Jünglingsweihen, die bei allen Völkern auf allen Stufen bekannt sind; auch in den niedersten Schichten der primitiven Gesellschaft, und gerade dort am stärksten entwickelt, z.B. in Australien, findet sich die Jünglingsweihe, durch die der Knabe in enge Berührung mit übernatürlichen Mächten gebracht wird, die ihn für sein Mannestum befähigen sollen; wie an allen entscheidenden Lebensabschnitten gilt es, die Lebenskräfte zu mehren, die im Kinde vorhandenen Entfaltungsmöglichkeiten zu fördern. Diese Weihen waren und sind auch heute noch häufig mit der Beschneidung verbunden. Aber weithin verschmolzen auch Jünglingsweihe und Totenkult, da es Ziel der Initianden war, mit ihren Ahnen in persönlichen, übernatürlichen Verkehr zu treten. Zur Vorbereitung darauf wurden die Initianden in Gruppen zusammengefaßt, auf einer Kultstätte außerhalb der Siedlung während Wochen, Monaten, oft auch Jahren getrennt von den Stammesangehörigen in eine harte Schule genommen. Unter der Aufsicht der Stammesältesten wurden sie auf allen Gebieten des täglichen Lebens unterrichtet, im Waffengebrauch ausgebildet und in die Stammesbräuche eingeweiht. Sie mußten Schmerzen und Quälereien ertragen und Mutproben ablegen, die keineswegs den Sinn von Züchtigungen hatten, sondern auf magische Weise Kräftigung der Lebenssubstanz bewirken sollten. Nach Schurtz(8) haben die Quälereien in der Hauptsache den Sinn, nur Tüchtige und Tapfere in den Männerbund aufzunehmen, Schwächliche aber abzuweisen, wenn nicht gar zu vernichten. So durften sich die Novizen während der Initiationszeit in keiner Hinsicht körperlich pflegen, so daß sie sich bald in einem Zustand völliger Verwahrlosung und

7) Weiser, a.a.O., S.21
8) Schurtz H., Urgeschichte der Kultur, S.112

Verwilderung, verbunden mit einem hohen Grad von Erschöpfung infolge physischer Überforderung befanden. Gerade dieser Zustand war aber angestrebt. Denn nur wer diese Zeit überstand, konnte als Bundesmitglied von Nutzen sein, da wenigstens auf den altertümlichsten Stufen die Funktion als Kriegerbund so bedeutsam war, daß es unmöglich ist zu entscheiden, ob die kultische oder die militärische Seite wesentlicher oder gar primär war. Es liegt jedenfalls tief im Wesen der Männerbünde, daß sie gerade die männlichen Tugenden pflegen, festigen und steigern: Mut, Kameradschaft und harte Zucht. Es sind in ursprünglichen Verhältnissen die "Besten", die sich hier zu einer Macht zusammenfanden. Das aber bedeutet in altertümlich-kriegerischen Verhältnissen: die Tapferen und die Starken.

So wichtig für diese Untersuchung die kriegerische Seite des Männerbundes im Hinblick auf die Parallele zur Hängestrafe des Verräters ist - wie noch zu zeigen sein wird -, so bedeutsam ist eine andere Erscheinung, die allgemein verbreitet war und bei den Germanen und Griechen genau so nachgewiesen ist wie in Australien, bei den Ama-Xosa-Kaffern Südafrikas, auf dem indischen Archipel und an der Torres-Straße: Die Knaben unterstehen während der Initiationszeit nicht den gewöhnlichen Regeln und Gesetzen des Stammes. Es ist in jeder Hinsicht eine außerordentliche Zeit, die ihnen das Recht zu Unfug und Gewalttat, namentlich zum Stehlen oder Erpressen von Nahrungsmitteln einräumte. An Erklärungsversuchen für dieses Stehlrecht hat es nie gefehlt. Aber während bei Plutarch und in gleicher Weise bei Xenophon zu lesen ist, die Initianden sollten dadurch ihre Geschicklichkeit erweisen und lernen, sich unter ungünstigen Umständen das zum Leben Notwendige

selbst zu beschaffen,[9] stellt Thurwald[10] darauf ab, daß die Gemeinschaft, in die der Jüngling aufgenommen wird, für die kritische Zeit der Weihe die Eigentumsschranke fallen läßt, um den Gedanken des gemeinsamen Besitzes in den Vordergrund zu rücken. Es ist auch schwer zu sagen, wieweit der Gedanke hier mitspielt, die jungen Leute vor der Aufnahme in den Männerbund noch einmal sich kindlich austoben zu lassen. Diese Freiheiten hatten sie in ihrem bisherigen Leben aber schon nicht, so daß ein letztes Gebrauchmachen von solchen Freiheiten wohl unmotiviert wäre. Zuzustimmen ist jedoch der Ansicht von Schurtz[11], daß der Unfug zunächst nur das geisterhafte Wesen der Kandidaten kennzeichne, ganz der Auffassung der meisten Naturvölker entsprechend, deren Glaube an unheilstiftende und schabernacktreibende Gespenster unerschütterlich ist. Es wird unten noch zu zeigen sein, daß im Mittelpunkt der Initiation die Transformation der Kandidaten in Totengeister steht.

Bemerkenswert ist jedenfalls, daß eine so strenge Schranke wie die des Eigentums während des Ausnahmezustandes der Initiation beseitigt wurde, und daß es der kultische Verband war, dem offenbar die Befugnis zustand, den Eingriff in fremdes Eigentum zu gestatten und hierfür förmlich ein Recht zu entwickeln. Ob diese Institution bereits genügt, eine Schutzfunktion des Bundes hinsichtlich der Rechtsordnung zu vermuten, erscheint freilich fraglich. Als Ausgangspunkt für eine solche Entwicklung könnte sie zweifellos dienen. So vertritt auch Schurtz[12] die Meinung, die Umbildung der Geheimbünde zu richtenden und strafenden Genossenschaften liege nahe genug: die innere Justiz gehe der äußeren voran. Die Mitglieder eines Geheimbundes müßten eine gewisse Zucht innerhalb ihres Verbandes einführen. Sie müßten, da das Geheimnisvolle ihr größtes Machtmittel

9) Brake J., Spartanische Staatserziehung, S.51
10) Thurwald R., Die menschl. Gesellschaft, 2.Band, S.295
11) Schurtz H., Altersklassen und Männerbünde, S.107
12) a.a.O., S.363

ist, Gesetze und Strafen für treulose, geschwätzige oder ungeschickte Mitglieder haben. Bei den Naturvölkern sind die Strafen, der geringen Wertschätzung des Menschenlebens entsprechend, oft sehr hart und willkürlich. Gegen die Neugierde der Außenwelt schützt man sich ebenfalls am besten durch Beseitigung oder grausame Einschüchterung aller, die etwas von den Geheimnissen des Bundes zu erfahren suchen. Die Maßnahmen richten sich natürlich nicht allein gegen Neugierige, sondern ebenso gegen solche, die den Interessen des ganzen Bundes oder einzelner Mitglieder entgegenhandeln. Umfaßt nun, wie das ursprünglich wohl die Regel war, der Bund die Gesamtheit der erwachsenen freien Männer des Stammes, so fällt die Verfolgung aller Vergehen und vor allem aller strafwürdigen Taten der Frauen und Unfreien in sein Rechtsgebiet. Der Geheimbund wird zum heimlichen Gericht und trägt dank seiner straffen Organisation in der Tat mehr Ordnung in das Rechtsleben, als sich bei der Zersplitterung in Sippen mit ihren weitverzweigten Fehden und ihrer Blutrache bilden konnte.

Der Grundgedanke, die Erziehung zum vollwertigen Mitglied des Stammes, ist überall der gleiche, und er hat sich, wo die Verhältnisse günstig lagen, als großartiges Mittel des Fortschritts zu höherer Gesittung bewährt. Andererseits trägt die scharfe Trennung des Initianden von der mütterlichen Familie, der bislang ausschließlich die Erziehung der jungen Leute oblag, und die feierliche Einführung in die Altersklasse der Mannbaren dazu bei, eine enge Verkettung an die Genossen herbeizuführen und den Kreis des Männerverbandes dauerhaft zu formen. Schließlich kann es dazu kommen, daß in den Bünden überhaupt die einzige - auch politische - Macht verkörpert ist, die die zersplitterten Sippen und Gemeinden zu einer höheren Einheit zusammenfaßt und eine gültige Rechtsordnung schafft.

Diese allgemeine Tendenz in der Entwicklung des Bündewesens deutet darauf hin, daß die Bünde im Übergang von der Privatfehde zu einem öffentlichen Strafrecht die Zuständigkeit für den Schutz der bestehenden Rechtsordnung,die Ahndung von Rechtsbrüchen beansprucht haben. Die erforderlichen Machtmittel hierfür hatten sie jedenfalls. Zeigen sie doch noch in den Zeiten ihres Verfalls, daß sie sich kraft ihrer Stellung und ihrer Stärke alle Freiheiten erlauben konnten, die in den Berichten über die Beutezüge der verwilderten Berserker, der Chattenkrieger und der räubernden Langobarden ebenso deutlich werden, wie sie sich in den Freiheiten der neuzeitlichen Nachahmer, etwa der Schurtendiebe und Perchten, erhalten haben.(13)

Zunächst aber zurück zur Initiation. Es wurde gezeigt, daß die Absonderung der Knaben für das innere Leben der Naturvölker ihre Bedeutung dadurch bekommt, daß die Prüfungszeit zugleich eine Art Schule ist, in der die Überlieferungen des Stammes und überhaupt aller geistige Kulturbesitz von Generation zu Generation weitergegeben werden. Das Maß des Wissens ist naturgemäß sehr unterschiedlich, und ein Großteil von dem, was da gelehrt wird, mag als kindischer Aberglaube und mystische Phantasterei erscheinen. Bedeutsam ist aber weniger der Inhalt des Überlieferten, als die Tatsache, daß eine gemeinsame Grundlage der Anschauung und des Glaubens geschaffen wird, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt unentbehrlich ist. Alle Einweisung gipfelt in dem letzten Zweck der Initiation, die Aufnahme des Verkehrs mit den Stammesvorfahren durch symbolischen Tod herbeizuführen. Hierfür werden die Jünglinge vielfach selbst zu Geistern gemacht, durch Bemalen mit Geisterfarbe, durch Masken, Erzeugen von Geisterstimmen.(14)

13) Weiser, a.a.O., S.56 ff.
14) Weiser, S.13

Durch die Vorbereitungen geraten sie auch wirklich in einen todesähnlichen Zustand. Entgegen unserer heutigen Anschauung bestand für den frühen Menschen eine untrennbare, wenn auch räumlich geschiedene Einheit zwischen den Lebenden und der Welt der Toten, und die Initiation bedeutete letztlich nichts anderes als die Aufnahme in die Gemeinschaft der Ahnengeister.(15) Man konnte jederzeit mit ihnen in Verbindung treten, sich mit ihnen besprechen, für schwerwiegende Entschlüsse ihren Rat erfragen. Freilich mußte man sich dazu in einen Zustand versetzen, der dem des Toten ähnlich war; der Körper war zu überwinden, um die Seele aufnahmebereit zu machen. Der Zustand der Ekstase ermöglicht dies. Um ihn herbeizuführen, unterzog man die Initianden den langen und schmerzhaften Proben, die in vielen Fällen geradezu zu Marterungen und unerträglichen Quälereien werden: Entziehung des Schlafes, der Nahrung; Peitschen- oder Rutenhiebe, Keulenschläge auf den Kopf, Ausrupfen der Haare, Ziehen von Zähnen, Schröpfen, Räuchern, Aufhängen an Pfählen, die durch das Fleisch getrieben werden, Feuerproben u.ä. Zweifellos spielt bei diesen Gebräuchen das Motiv mit, sich des Mutes und der Ausdauer der Novizen zu versichern, die Probe auf ihre Mannhaftigkeit zu machen, indem man erforscht, ob sie fähig sind, dem Schmerz zu widerstehen und ihn zu verheimlichen. Aber die ursprüngliche und hauptsächliche Wirkung, die gesucht wird, ist eine mystische, die in keiner Weise von dem Willen jener jungen Leute abhängt; es handelt sich darum, zwischen ihnen und den mystischen Realitäten, die das Wesen des sozialen Verbandes selbst sind, etwa dem Totem, den mystischen Ahnen, eine Partizipation herzustellen und ihnen durch diese eine "neue Seele" zu geben. Die Prüfungen, die den Novizen auferlegt werden, stellen zwischen diesen und den mystischen Wesen,

15) Höfler, a.a.O., S.250

an denen sie teilhaben sollen, die Verbindung her, welche unumgänglich notwendig ist, damit eben jene erstrebte Eingliederung in das soziale Ganze erreicht wird. Es ist nicht das Materielle dieser Prüfungen, worauf es ankommt, sondern einzig der Zustand der Empfänglichkeit, in den die Novizen versetzt werden müssen, damit die begehrte Partizipation sich vollziehe. Dieser Zustand der Empfänglichkeit besteht im wesentlichen in einer Art von Entpersönlichung, von Bewußtlosigkeit, die durch Ermüdung, durch Schmerz, durch Entkräftigung, durch Entbehrungen hervorgerufen wird, kurz in einem scheinbaren Tod, dem ein Zustand folgt, in welchem man sich wahrhaftig wie neugeboren fühlt.(16)

Das Wort Ekstase läßt den modernen Menschen vielleicht zunächst an ein rauschhaftes Hinsinken denken, an eine Lösung aller Bindungen und ein rasendes Aufgehen im Chaotischen. Aber diese Art der kultischen Daseinssteigerung bedeutet nicht Chaos, sondern Ordnung, nicht Taumel, sondern Verpflichtung, wie Höfler sagt,(16a) nicht Hinsinken, sondern Aufbau bindender Gemeinschaft mit den Vorfahren.

Es ist schwer, sich diesen Zustand vorzustellen oder gar ihn herbeizuführen. Aber die Menschen der Frühzeit wie heute noch die Angehörigen primitiver Volksstufen konnten sich ohne Schwierigkeit in Ekstase versetzen. Gebräuchliche Mittel waren auch die eigentlichen Gifte alkoholischer und narkotischer Art wie Tabak, Sana, Wein, Hanf, Opium. Ohrenbetäubender rhythmischer Lärm beschleunigte die Wirkung. Der Schwächung des Körpers oder der Veränderung seiner Säfte folgt eine Schwächung oder Reizung des Bewußtseins, und beides ist unterbewußter Seelentätigkeit äußerst förderlich. Es ist das Streben, die Fesseln des Körpers zu sprengen, damit die Seele frei wird für den Einblick

16) L.Levy-Brühl,Das Denken der Naturvölker,S.313 f
16a) O.Höfler,S.323

ins Überirdische oder auch für die Entwicklung zur Vollkommenheit. In der Erschütterung oder Auflösung des Tagesbewußtsein, die solchen Übungen folgt, tritt dem aufnahmebereiten Menschen die andere Welt entgegen. So ganz losgelöst von der Erdenschwere seines Körpers kann sich ihm erst die Überwelt offenbaren, und je erdgebundener der Mensch sich fühlt, um so gewaltiger wird er die Fesseln zu zerreißen suchen. Was ihm dann in diesem Zustand geoffenbart wird, hängt nicht in erster Linie von der Art der Mittel ab, die er benützt, sondern von der Höhe seiner inneren Entwicklung, von dem Inhalt seiner eigenen Seele, und von der Tradition, in der er wurzelt.

Wie Hauer[17] schildert, ist es eine wunderbare Erfahrung, mitten heraus aus den Qualen des Hungers und Durstes und der Pein eines übermüdeten Körpers plötzlich in die Freiheit seeliger Lösung aller Leiblichkeit versetzt zu werden, besonders wenn bei ekstatisch erregbaren Menschen noch Gesichte und Töne sich einfinden, welche die Seele in die erstrebte Gemeinschaft überirdischer Wesenheiten versetzen. Nächst dem Gefühl sind es die Seh- und Hörorgane, die mächtig erregt werden. Dies führt zu Visionen und Auditionen, vom Erblicken eines gestaltlosen Schattens oder eines Lichtscheins und vom Hören unbestimmter Töne bis zur klarsten Schau von Geistern oder überirdischer Wesen und zum deutlichen Vernehmen ewiger Wahrheiten.

Dieses nähere Eingehen auf die ekstatischen Erlebnisse ist im Rahmen dieser Arbeit erforderlich, weil neben den erwähnten Mitteln zur Herbeiführung des ekstatischen Seelenzustandes ein Mittel von besonderer Bedeutung ist, das L.Weiser für die germanischen Jünglingsweihen erkannt hat:[18] das Erhängen. Es bildete den Höhepunkt und den Abschluß der Initiation, und

17) a.a.O., S.79
18) a.a.O., S.80

dafür waren die Initianden zweckbewußt vorbereitet worden. In der Schlinge aus grünen Zweigen, die ein unbeabsichtigtes Zusammenziehen und damit den Eintritt des Todes verhinderten, hingen sie in den Bäumen und hatten hier das entscheidende Erlebnis des Eingehens in die Gemeinschaft der Erwachsenen ihres Stammes, der noch lebenden und der schon verstorbenen, die man sich in der Einheit des Daseins dachte. Daß aber dieser Hängeritus seinen Zweck in der Herbeiführung der Ekstase nicht erschöpfte, sondern die Mitgliedschaft im Männerbund vermittelte, ergibt sich aus der übergroßen Bedeutung, die dem Ritus als Abschluß der vielerlei Prüfungen, denen das künftige Mitglied des Kriegerstandes während der Probezeit unterzogen wurde, zukam, und der mit dem Gedanken des Todes und der Wiedergeburt in engster Verbindung steht. Die primitive Weltanschauung faßt das Leben zyklisch auf; Geburt und Tod bilden einen Kreislauf. Die Wiedergeburt ist mithin etwas Selbstverständliches: wie der Tod der Geburt, so folgt auch die neue Geburt dem Tode. Das Leben nachher wird nicht durch eine unübersteigbare Kluft vom Diesseits getrennt; es ist dessen geradlinige Fortsetzung. Die Wiedergeburt liegt dem primitiven Menschen also in einer Ebene mit den übrigen Begehungen des Lebens: Geburt, Namensgebung, Mannbarkeitsweihe, Tod. Die Selbstverständlichkeit der Lebensfolge ist allerdings keine "natürliche" in unserem Sinne: Die Riten müssen immer nachhelfen, das Leben über die kritischen Punkte hinwegzuziehen, vor allem über den Tod.(19)

Schurtz berichtet von dem Stamm der Wey und Gola im Hinterland von Liberia, deren Initiationsriten Büttikofer untersucht hat. Dort werden die Initianden nach einem Zauberwalde entführt, wo sie einige Monate bis ein Jahr lang in Abgeschiedenheit leben, Unterricht

19) Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Hwb. für Theologie und Religionswissenschaft, 3. Auflage, Band 5, Spalte 1910

in Tanz, Waffenführung und Rechtslehre erhalten, allerlei Proben des Mutes abzulegen haben und sich der Tätowierung und Beschneidung unterziehen. Man nimmt an, daß sie gleich beim Betreten des Waldes von einem Waldgeist getötet und dann zu neuem Leben erweckt werden. In welcher Weise die Wiedergeburt stattfindet, ob man die Knaben wirklich einschläfert, oder ob ihnen die Sache eingeredet wird, hat Büttikofer nicht ermitteln können. Derselbe Gedanke des Sterbens und der Wiedergeburt ist in der germanischen Initiation heimisch. Mehr noch, die Initiation ist der Ritus von Tod und Wiedergeburt. Warum dieses Bild des Todes und der Geburt zur Herstellung der Verbindung mit übermenschlichen Mächten gewählt wird, ist wieder aus vielen Gründen verständlich. Beide Erscheinungen sind Urbilder der Übergänge. Der Tod als absolutes Aufhören des Lebens ist Primitiven unfaßbar, es ist für sie ein "Anderssein", ein Übergehen in die andere Welt, in die der Totengeister und Dämonen. Auch bei dieser Vorstellung wird eine Erfahrungstatsache zugrundeliegen. Neben der einfachen Trennung der Vision ist das eindrucksvollste Erlebnis der totenähnliche Schlaf des Entrückten und das Erzählen der Erlebnisse. Dieser Zustand mag, besonders wenn er lange andauerte, als wirklicher Tod aufgefaßt worden sein. Wollte man Menschen mit schwächerer kataleptischer Begabung für diesen Zustand geeignet machen, so tötete man sie symbolisch oder schwächte sie, bis sie in eine ähnliche Verfassung gerieten. Es handelt sich ja bei dem ganzen Ritus nicht um eine verstandesmäßige Erfassung und Verknüpfung von Tod und Wiedergeburt, sondern um eine gefühlsmäßige Verdeutlichung grosser religiöser Eindrücke. Dabei ist von größter Wichtigkeit, daß die primitiven Völker nicht imstande waren, einen Entwicklungsvorgang in seinem natürlichen

Ablauf zu erfassen, sondern geneigt sind, die allmähliche Entwicklung durch ein plötzliches Ereignis zu verstehen, gewöhnlich unter diesem Bild des Todes und der Wiedergeburt. Der Mensch entwickelt sich also nicht etwa vom Knaben zum Jüngling, sondern der Knabe stirbt und der Jüngling wird geboren. Diese grundlegende Veränderung ist symbolisiert im Widerspiel von Sterben und Auferstehen. Die aus dem Walde Zurückkehrenden zeigen, namentlich bei afrikanischen Weihen, ein äußerst seltsames Betragen. Sie tun, als ob sie alle Kenntnis aus dem früheren Leben verloren hätten, sie kennen ihre Eltern und Bekannten nicht mehr, man muß ihnen zeigen, wie sie essen und trinken müssen, kurz, sie scheinen alles vergessen zu haben.(20) Den Abschluß der Ausbildungszeit bildet in der Regel ein großes Fest, bei dem die Novizen, die bisher als Mädchen gegolten haben, in die Gemeinschaft der Männer aufgenommen werden; jetzt tragen sie Männerkleidung, männliche Haartracht, dürfen mit den Frauen verkehren und heiraten.(21)

Ob in der Initiation schon ursprünglich zugleich eine Weihe an eine zunächst unbestimmte Kriegsgottheit zu sehen ist, läßt sich nicht nachweisen. Spätere Überlieferungen lassen es zumindest wahrscheinlich erscheinen. Als nämlich den Bünden in Wotan ein Kriegsgott entstand, ist der Gebrauch des Hängeritus als Weiheform bereits voll ausgeprägt. Im Hintergrund dieser Erscheinung steht die Vorstellung vom Totenheer, das früher führerlos, später als Gefolge Odins in den stürmischen Nächten durch die Lande zog. Das Totenheer wird im germanischen Altertum zunächst durchaus körperlich gedacht. Auch bei der wilden Jagd, dem Totenheer der jüngeren Überlieferung, ziehen neben dämonischen Pferden, Hunden (Wölfen) und gespenstischen Men-

20) Zeller Moritz, Die Knabenweihen, S.156

21) Hwb.für Theologie und Religionswissenschaft, 3.Aufl., Band 4, Spalte 1652

schengestalten auch Lebende mit. Diese Teilnehmer finden wir in den Masken des mimischen Kultes wieder, und die ekstatischen Volksbräuche sind vorwiegend an eben diese Zeiten gebunden, in denen nach dem Volksglauben das Totenheer durch die Lüfte zog. Dies macht wiederum deutlich, daß die kultischen Umzüge das Totenheer darstellen. Wäre der Glaube an das Umherziehen der Totenschar nur an das Rasen des natürlichen Sturmes gebunden, der im Mittwinter am stärksten tobt, so hätte er unmöglich kalendarisch festgelegt werden können - die 12 Nächte liegen zwischen dem 24.Dezember und dem Vorabend des Dreikönigtages -,sondern man hätte an Wotan und seine Schar eben in allen Sturmnächten gedacht.(22)

Zugang zum Totenheer verschaffte die symbolische Tötung. Da Leben und Tod als einheitlicher Zustand aufgefaßt wurden, fühlte sich der junge Mann, der den Weiheritus hinter sich gebracht hatte, dem Totenheer zugehörig, und seine gleichzeitige leibliche Anwesenheit im Diesseits war mit dieser Zugehörigkeit nicht unvereinbar. Dem Erlebnis in der Ekstase liegt das rein Mythisch-Gedankliche ungemein nahe, und es wird daraus deutlich, wie das unmittelbar Erfahrene allmählich rationalisiert und mythologisiert wird. Neben einem ausgeprägten Glauben an die Verwandlungsfähigkeit herrscht noch die andere Vorstellung vor, daß sich die körperlich gedachte Seele vom Leibe trennt und große Taten vollbringt, während der Körper wie leblos oder wenigstens in einem schlafähnlichen, traumhaften Zustand ruhig zu Hause bleibt.(23)

Zeugnisse für historische Erscheinungen, die wir als Darstellungen des Totenkultes deuten müssen, sind uns überliefert. So wird die Weihe der Chatten an den Todes- und Kriegsgott, worüber Tacitus berichtet, im

22) Höfler, a.a.O., S.21
23) Weiser, a.a.O., S.48

wesentlichen nichts anderes bedeuten, als daß sie während der Zeit ihres Gelöbnisses Ahnen und Totengeister darstellen. Das legt auch ihr Aufzug nahe. Die damit verbundene äußerliche Verwilderung, das Wachsenlassen der Haare ist uns bereits als Mittel bekannt, die Transformation vorzubereiten.

Die Maskierung der Harier, von der Tacitus[24] berichtet, weist schon allein auf religiöse Bindung; das Bemalen des Körpers ist die einfachste Maske, um Geister, Gespenster, Tote darzustellen.[25] Bei diesem Auftreten der Harier handelt es sich, wie Weniger[26] bemerkt, nicht um eine einmalige Kriegslist, sondern um einen feststehenden Brauch. Es liegt ihm eine Vereinbarung zugrunde, die einmal für kommende Fälle festgelegt worden ist; bei dem Unternehmen muß eine gewisse Uberzeugung geherrscht haben, das zu sein, was man vorstellte, nämlich ein Geisterheer.

Die geschwärzten Männer kennen wir auch aus den Fasnachtsaufzügen. Schon lange hat man in ihnen Darsteller von Totengeistern vermutet[27]. Schwarz bemalt waren auch die bayerischen "Haberfeldtreiber", die ebenfalls als Darsteller des Wilden Heeres zu gelten haben.[28]

Die langobardische Räuberei scheint sich von einem ähnlichen kultischen Brauche aus entwickelt zu haben wie die Kriegführung der Harier. Das kann umso sicherer angenommen werden, als die Kynokephalen auf eine Kriegergruppe von ähnlicher Wildheit wie die Berserker hinweisen; „Walapauz" wäre dann eine Verfallserscheinung, die mit dem Treiben der räubernden Berserker verglichen werden kann. Die Grundlage für diese Entwicklung bildet auch hier die Initiationszeit, die den Maskentragenden gestattete, zu rauben, zu plündern, ja zu töten.

24) Germ.cap.43:...nigra scuta,tincta corpora;atras ad proelia noctes legunt ipsaque formidine atque umbra feralis exercitus terrorem inferunt.
25) Höfler, a.a.O., S.45
26) Weniger L., Exercitus feralis, Archiv f.Rel.wissensch. IX, 1906, S.209
27) Meuli, a.a.O., S.29
28) Weiser, a.a.O., S.56

Über das Wesen der Berserker enthalten die Quellen zwei Auffassungen: sie erscheinen als menschliche Wesen und mythische Kämpfer. Durch den Vergleich mit der Vorstellung von der Wandlungsfähigkeit, die in der Initiation zutagetritt, erklärt sich ihre Doppelnatur daraus, daß sie ursprünglich das Totenheer darstellten und darin ihr Doppelwesen im Bewußtsein der Überlieferung begründet ist. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß zur Zeit der Entstehung der Ynglingasaga, die als Hauptquelle für die Erforschung der germanischen Bünde dient, diese bereits so beträchtliche Entartungserscheinungen aufweisen, daß es oft schwer erscheint, ihr wahres Wesen noch zu erkennen. Der Vergleichsstoff legt es aber nahe, daß auch die Berserker, deren Vermögen zur ekstatischen Raserei geradezu sprichwörtlich geworden ist, aus einem kultischen Verband hervorgegangen sind. Denn so allein ist ihre Befugnis, das Totenheer darzustellen, nach primitivem Glauben erklärlich. L.Weiser sieht im Berserker überhaupt den in Bärenfell gekleideten Krieger des kultischen Männerbundes.(29)

Und noch eine andere Erscheinung zeigt, daß die Berserker einst kultische Verbände gebildet haben, nämlich ihre räuberischen Auftritte. Zunächst scheinen diese der erwähnten Annahme geradewegs zu widersprechen. Aber die Berichte über die Berserker zeigen klar die schon erörterte Entartung und spätere Verwilderung. Die bekannt großen Freiheiten durften sie sich wohl nur kraft ihres religiösen Amtes und ihrer Stärke erlauben. Sie waren auch auf die Freigebigkeit anderer angewiesen, da sie meist keinen eigenen Grund und Boden besaßen; aber die wilde Räuberei kann in der späteren Zeit der Entartung nicht überraschen, wenn man bedenkt, daß die Grundlage hierfür die Initiationszeit

29) a.a.O., S.51

bildet, in der das Stehlen erlaubt war, und die Berserker diesen Ausnahmezustand auch späterhin für sich in Anspruch nahmen. Dadurch erweisen sie ihre bündische Herkunft.

Die Parallele für das frühe Stehlrecht findet sich im kultischen Brauchtum bei den schweizerischen Knabenschaften, die streng auf ihr Butzenrecht halten, ebenso wie bei den bäuerlichen schwedischen Öja-Busar, der politisch mächtigen flandrischen Adelsgilde der St.-Lievens-Narren, den Lötschentaler Schurtendieben und den maskierten salzburgischen und tiroler Perchten. Daß dem ein kultischer Brauch zugrundeliegt, geht schon aus der Maskierung der Darsteller hervor; sowohl in "Öja-Busar" wie in "Butzen" steckt ein Wort, das auf dämonische Vermummung deutet. Das langobardische Verbrechen des "Walapauz" im Edictus Rothari[30] enthält im Wort "pauz" diese Bedeutung: Man verkleidet sich, vermummt sich, und geht auf Beute aus. Bei den Langobarden wird noch Gewalt angewendet, während sich in unseren Bräuchen schon eine Milderung durchgesetzt hat; aber gewalttätige Formen haben sich bis in die neuere Zeit im Lötschental erhalten.[31]

Allen diesen Erscheinungen ist gemeinsam, daß die Teilnehmer an dem bündischen Treiben in ihrer Maskierung Tote darstellen und in dieser Rolle auf Diebstahl und Raub ausgehen. Die Lötschentaler Terroristen wurden wegen dieses Hauptmerkmals eben Schurtendiebe genannt, wobei "Schurte" auf das zottige Fell hinwies, das sie zur Vermummung gebrauchten. Die altertümlichste und wohl auch auffallendste Funktion der Männerbünde, das Stehlrecht, hat sich in diesen Formen bis in unsere Zeit erhalten.

30) Edictus Rothari, 31: "Si quis homini libero uiolentia iniuste fecerit, id est uualapauz... Walapauz est, qui se furtim uesti-mentum alium induerit, aut se caput latrocinandi animo aut faciem transfiguraverit."
31) Höfler, a.a.O., S.26o

III.

Die vorstehenden Untersuchungen brachten zusammengefaßt dieses Ergebnis: Die kultischen Bünde kannten ein ausgeprägtes Stehlrecht, das von den Initianden während der außerordentlichen Zeit der Initiation ausgeübt wurde. Als feste Einrichtung kannten sie ferner den Brauch, die Jünglinge an Bäumen aufzuhängen, um Tod und Wiedergeburt zu symbolisieren und die Novizen in den außergewöhnlichen Seelenzustand zu versetzen, den die Aufnahme des persönlichen Verkehrs mit den verstorbenen Stammesangehörigen erforderte.

Daneben mag das Aufhängen als Höhepunkt der Initiationsriten zugleich die Weihe an eine - wenn auch amorphe - Kriegsgottheit bedeutet haben. Die Männerbünde waren ja vor allem auch Kriegerbund. Das Einrücken Wotans als Wind- und Totengott in die Funktion des Kriegsgottes läßt sich so zwanglos erklären. Verständlich wird daraus aber auch, wie Wotan zu der Bezeichnung "Gott der Gehenkten" gekommen ist, die jedenfalls primär nicht auf der Verbindung mit den Hingerichteten beruhte. Dem Stehlrecht als herausragendem Merkmal der Männerbünde - zumindest für die Außenstehenden - ist es erst zuzuschreiben, daß man Wotan und den Dieb zusammenbrachte, was ihm schließlich auch die Bezeichnung "Gott der Diebe" einbrachte.(32) Hierbei fällt auf, daß wir dieselbe Beobachtung beim römischen Merkur, indischen Rudra und griechischen Hermes machen können, die ebenfalls vom Seelenführer zum Kriegsgott und dann zum Diebesgott wurden.(33) Besonders merkwürdig hierbei ist es, daß man beim Fest des Hermes Charidotes stehlen durfte.(34) Der Schluß auf eine Verbindung zum Stehlrecht des kultischen Männerbundes drängt

32) v.Amira, a.a.O., S.203
33) Helm K., Altgerm. Religionsgesch., S.264
34) Höfler, a.a.O., S.259

sich auch hier auf und dürfte nicht ganz abwegig sein, zumal wir Kenntnis vom Stehlrecht der spartanischen Kriegerjugend haben. In dem sakralen Stehlrecht der bündischen Totendarsteller dürfte daher die eigentliche Wurzel des Doppelcharakters der Diebes- und Totengötter zu sehen sein.

Aber auch daraus, daß Wotan als Anführer des Totenheeres gilt, das von den Mitgliedern der Männerbünde dargestellt wird, ergibt sich ein unübersehbarer Beziehungspunkt zwischen dem Gott einerseits und dem Hängeritus und Diebstahl andererseits, der verständlich macht, warum man glaubte, im Weiheakt an Wotan den Ursprung der Diebesstrafe gefunden zu haben. (s.o.S.4) Die aufgezeigten Einrichtungen im Bündewesen aber zeigen das über Wotan hinausgehende hohe Alter der Initiation und der kultischen Bünde, die in die urgermanische Zeit zurückreichen und dazu zwingen, die Hängestrafe dorthin zurückzuverfolgen. Das Nebeneinanderstehen von sakralem Stehlrecht und Hängeritus als Institutionen der Männerbünde, die neben der Sippe als Urform der menschlichen Gesellschaft erkannt sind, verlangt geradezu danach, in ihrem Bereich die Entstehung der Hängestrafe für Diebstahl zu suchen.

Einen deutlichen Hinweis dafür bietet darüber hinaus der Umstand, daß bis herauf ins ausgehende Mittelalter die Hängestrafe fast ausschließlich am Diebe vollzogen wurde, während für die Diebin andere Hinrichtungsformen verwendet wurden.(35) Die Beispiele, die überliefert sind, zeigen, daß Frauen nur dann aufgehängt wurden, wenn sie ein besonders schweres Verbrechen begangen hatten. Sie stammen aus einer Zeit, in der man ohne Erinnerung an die Entstehung der Hängestrafe diese als besonders schimpflich und entehrend ansah. So lesen wir bei Jakob Grimm(36):"femina quoque, quae

35) z.B.:CCC,159.162: Der Mann soll mit dem Strang, die Frau mit dem Wasser bestraft werden.
36) a.a.O., S.264

ejusdem sceleris (Kaiser Arnulf zu vergiften) autrix deprehensa certa examinatione inveniebatur, in patibulo suspensa interiit." Die Beschränkung der Hängestrafe auf den männlichen Dieb wurde im übrigen geradezu sprichwörtlich[37]: "Die Männer an den Galgen, die Frauen in die Grube." - "madhrin undir stäghl, kunan undi grint" - "den man stäghla, die frau stenka "[38] Diese Beispiele mögen genügen. Man hat gemeint, diese Beschränkung damit erklären zu können, daß man um der "weiblichen Ehre willen" von dieser schimpflichen Todesart gegenüber Frauen keinen Gebrauch machte. Dies mag für das moderne Empfinden richtig sein, wie auch später, als man in der Hinrichtung des Diebes ein Opfer an Wotan sah, davon ausgegangen worden sein mag, daß Wotan als der männliche Gott, Führer der wilden Jagd, weibliche Wesen in seiner Gesellschaft nicht achätzte und deshalb auch nicht geneigt sei, weibliche Opfer anzunehmen.[39]

Nach den bisherigen Feststellungen scheint die Vorstellung, die Hängestrafe auf männliche Diebe beschränken zu müssen, ursprünglich aus einer Einrichtung hervorgegangen, die Frauen nicht zugänglich war. Seiner Anlage nach, in seinem Wesen, seinen Bräuchen und seinen Zwecken streng auf Abschließung und Abhaltung von Außenstehenden und Frauen bedacht, Geheimbund war eben der kultische Männerbund. Wie sehr man auf Abschirmung nach außen bedacht war, können wir wieder an den Zeugnissen messen, die uns über die heutigen Tiefkulturvölker zur Verfügung stehen und die übereinstimmend davon berichten, daß für den sakralen Teil der Vorschriften, die der Wahrung der bündischen Geheimnisse dienen,die Auffassung maßgebend ist,daß eine automatische Reaktion aller der transzendenten Kräfte eintritt, die durch eine Übertretung verletzt oder belei-

37) Graf E., Deutsche Rechtssprichwörter, S.341 (Nr.347 f)
38) bei GrimmJ., RA II, S.264
39) v.Hentig, a.a.O., S.249

digt wurden. Diese automatische Reaktion kann unmittelbar durch diese Kräfte erfolgen und trägt dann den Charakter einer "Naturgesetzlichkeit" im primitiven Sinn. Der Primitive ist so besessen von dem Glauben an diese Wirksamkeit, daß er wirklich an Auszehrung stirbt, wenn er eine Vorschrift übertreten hat, an deren Nichtachtung der Glaube gemeinhin den Tod durch Auszehrung als zwangsläufige Folge knüpft. Der Sühne wird allerdings durch die Menschen nicht selten nachgeholfen, und zwar hauptsächlich dann, wenn es sich um den Bruch eines Geheimnisses handelt. Wenn Kinder oder Frauen etwa in Australien selbst nur zufällig ein Schwirrholz erblickten, dessen singender Ton den Außenstehenden die Anwesenheit von Geistern im Kreis der Eingeweihten vortäuschte, und das deshalb als Tabu galt, so wurden sie mit Blendung der Augen durch einen glühenden Kolben bestraft; eine Frau jedoch, die aus Neugierde mit Absicht in die heiligen Geheimnisse einzudringen versuchte, wurde auf kurze und radikale Weise erledigt.(40)

Aber nicht nur von den Naturvölkern wissen wir, wie streng Unbefugte bestraft wurden, die in das Geheimnis der mystischen Verbände einzudringen versuchten; die gleiche Absicht tritt zutage, wenn etwa noch im 19.Jahrhundert die Nachahmung der Wilden Jagd nur den Perchten erlaubt,allen anderen aber streng verboten war."Es sind nur die Burschen der Gemeinde,die beim Perchtenlauf mithalten dürfen. Kommen Fremde hinzu, so kommt es nicht selten zu Raufereien, die mit Totschlag enden."(41)

Die Abschließung Außenstehenden gegenüber geschah nicht zuletzt aus der Erkenntnis heraus, daß es umso leichter sei, die Umwelt zu beherrschen, wenn Macht und Schrecken aus geheimnisvollen, überirdischen Quellen zu kommen scheinen. In manchen Gesellschaften, so besonders den matriarchalischen, finden wir dieselbe Erschei-

40) Thurnwald V,a.a.O., S.121
41) Weiser, a.a.O., S.50

nung auf Seiten der Frauen, die sich gegen die Übergriffe der Männerbünde zusammenschlossen und häufig, wenn auch nicht in der germanischen Frühzeit, einen gewaltigen Einfluß auf das öffentliche Leben erlangten, und deren heutige Nachfolger politisch orientiert in den Frauenverbänden einiger Länder einen nicht zu übersehenden politischen Machtfaktor darstellen. Bei den Germanen freilich dürfte die Mädchenweihe, soweit sie überhaupt nachweisbar ist, auch in den hierfür zuständigen Frauenbünden nicht annähernd die Bedeutung des Männerbundes erlangt haben; den Frauen fehlte die Wehrfähigkeit, die Voraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben war.

Der Grund für den ausschließlichen Vollzug der Hängestrafe an Männern wird ersichtlich, wenn der Nachweis gelingt, daß das Hängen auch als Strafform seinen Ursprung im kultischen Bündewesen hat, das sich in der erwähnten strengen Abschließung von den Frauen entwikkelte. Es erscheint dabei zweckmäßig, zunächst auf die anderen Deliktsformen, von denen überliefert ist,[42] daß sie mit der Hängestrafe geahndet wurden - Verrat und Überlauf - einzugehen,[43] an diesen Delikten, deren enge Verknüpfung mit dem Wesen der kriegerischen Bünde offensichtlich ist, die Entstehung der Hängestrafe zu untersuchen und daraus die mögliche Verbindung zur Diebesstrafe herzustellen.

Hierfür muß Ausgangspunkt die Frage sein, wie das Todesurteil bei diesen todeswürdigen Delikten zustandekam. Darin liegt freilich für diese Formen eine gewisse Schwierigkeit. In der Literatur besteht jetzt Einigkeit darüber, daß alle germanischen Rechte von dem Grundsatz der ausschließlichen Anklagelegitimation der verletzten Partei ausgegangen sind.[44] Wer aber war der Ankläger des proditor und transfuga - vor Ausbildung eines Königtums,

42) Nachweis bei v.Amira, a.a.O., S.184
43) Tacitus, Germ. c.12
44) v.Amira, a.a.O., S.85

das durch Landesverrat als verletzt gelten konnte? Nach den obigen Ausführungen über das Wesen der germanischen Bünde kann die Antwort nur lauten: Als Verletzter ist der kultische Männerbund anzusehen, dessen Zuständigkeit über den Kultdienst hinaus wesentlich auf dem Gebiet des Kriegsdienstes lag.(45) Freilich war von einer Niederlage in einer kriegerischen Auseinandersetzung das gesamte Volk betroffen und in Mitleidenschaft gezogen. Unmittelbar aber gingen Sieg und Niederlage zu Lasten der im Bund zusammengeschlossenen Männer, deren Beschäftigung weitgehend Kriegshandwerk war, und deren Stellung in der Gemeinschaft vorrangig auf Erfolgen in kriegerischen Auseinandersetzungen beruhte. Es kann daher nicht überraschen, daß wir bei dieser engen Beziehung zwischen Männerbund und Kriegsdienst einerseits und den Verrätern und Überläufern andererseits, die das Kriegsglück zu Ungunsten der eigenen Partei beeinflussen konnten, den bündischen Ritus des Erhängens als Strafvollzugsform wiederfinden. Allerdings liegt der Grund für die Verbindung zwischen diesen Erscheinungen nicht ganz offen, besonders wenn man bedenkt, daß in der späteren germanischen Mythologie die Ansicht vorherrschte, nach Walhall kämen die in der offenen Schlacht Gefallenen, aber auch die gewaltsam am Galgen Getöteten. Es kann als ausgeschlossen gelten, daß eine einheitliche ethische Idee die Macht gewesen ist, die dieses Verhältnis der Menschen zu Wotan als dem berühmtesten Gott der Germanen beherrschte und regelte. Dagegen müssen sehr starke historische Faktoren am Werk gewesen sein, um so widerstrebende Gedanken nebeneinander zu zwingen und "solche offensichtliche ethische Spannungen fortbestehen zu lassen, ohne daß es zu einem Bruch oder zu einem Ausgleich kam."(46)

Man würde erwarten, daß bei dem bekannten Hang zur Differenzierung auch die Germanen in ihrer Vorstellung

45) L.Weiser, a.a.O., S.81
46) Höfler, a.a.O., S.227

den hingerichteten Verbrechern einen anderen Platz nach dem Tode zuwiesen als den gefallenen Kriegern. Dieser Widerspruch läßt sich daraus erklären, daß auf dem Höhepunkt der Wotansverehrung in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten ethische Unterscheidungen dieser Art zurücktraten hinter der überkommenen Vorstellung, Wotan als Kriegsgott folgten die toten Krieger in gleicher Weise, wie die eines gewaltsamen Todes am Galgen gestorbenen Verbrecher bei ihm als dem Gott der Gehenkten willkommen waren. Dies spiegelt sich im Volksglauben wider. In den Sagen um Wotans Gefolge spielen die Wiedergänger eine besondere Rolle, vornehmlich solche, die eines unnatürlichen, geheimnisvollen oder besonders schrecklichen Todes gestorben sind. Eine Ausnahmestellung hatten besonders die Unglücklichen, die nicht ordnungsgemäß begraben waren, die konnten "keine Ruhe finden". Die Volkssage brachte daher gerade sie mit dem Gefolge Wotans in Verbindung, umso mehr dann und dort, wo dieses als eine Schar unseliger Geister zu gelten begann.

Es wäre nun einfach, im Erhängen dieser Schädlinge, die den Sieg gefährdet hatten, ein spezielles Opfer an den Kriegsgott zu sehen.(47) Der Verzicht auf die sittliche Beurteilung bei der Zuweisung des gemeinsamen Aufenthaltsortes für die verschiedenen Gruppen von Toten läßt vermuten, daß es allein auf die Gewaltsamkeit des Todes ankam. In diesem Zusammenhang ist auch die Abneigung der Krieger gegen den Strohtod zu erwähnen, die dazu führte, daß alte Männer in der Erwartung des nahen Todes ein Stammesmitglied bestimmten, sie auf dem Sterbelager zu töten, um ihnen so noch Zugang nach Walhall zu verschaffen, nachdem sie in ihrer Manneskraft nicht das Glück gehabt hatten, im Kampf zu fallen.(48) Nach Walhall kamen Frauen ebensowenig wie die Knechte, die

47) Rehfeldt, a.a.O., S.147
48) Snorri, Ynglingasaga, cap.9

Feigen und Untauglichen,die von Kriegsdienst und Männertod Ausgeschlossenen.Es kam auch nicht auf die innere Einstellung an,wie aus dem Tötungsverlangen der Alten geschlossen werden könnte.Denn gewöhnlich wurden auch die gegnerischen Truppen durch Hinwegschleudern eines Speers über die angetretenen Reihen unter gleichzeitigem Ausruf einer Weiheformel dem Kriegsgott geweiht.(49) Dies natürlich auch,um den Herrn über Sieg und Niederlage für die eigene Sache gewogen zu machen,dann aber auch aus der Vorstellung heraus, die Opferung der Gegner eröffne ihnen den Zugang nach Walhall, auch wenn der einzelne Krieger sich gewiß nicht wünschte, schon jetzt dahin zu kommen. Genauso verfehlt wäre es, diesen Wunsch einem Delinquenten bei der Hinrichtung zu unterstellen. Entscheidend war nur der gewaltsame Tod. Die Tauglichkeit des Erhängens dürfte auf die Hávamál-Stelle (138 ff) über die Opferung Odins an sich selbst zurückzuführen sein; über die Hintergründe des Weihungsaktes ist wenig bekannt, die Szene gibt aber Aufschluß, warum als maßgebende Institution das Erhängen einer Person in gleicher Weise im Volksglauben den Zugang nach Walhall erschließen konnte wie die Tötung im Kampfe. Der Tod durch Erhängen wurde ja ganz anderen Menschentypen beschieden, bei denen von Strafe oder Entehrung nicht die Rede sein kann. So wurde der Schwedenkönig Domaldi, den sein Volk opferte, um dauernde Mißernten zu beseitigen, nach der Historia Norwegiae(50) gehängt. Zwar gibt die lateinische Quelle an, daß er der Göttin Ceres zum Opfer gebracht worden sei. Doch in anderen Fällen ist ausdrücklich gesagt, daß Hängeopfer dem Hängegott galten. So vor allem in der Geschichte des norwegischen Königs Vikarr, von dem die Überlieferung berichtet, er sei dem Odin geopfert worden, welchem er nach der Darstellung der Hálfssaga schon vor seiner Geburt geweiht war. Dieser Gedanke

49) Tacitus Annalen XIII Kap.57
50) ed.Storm, Monum.Hist.Norvegiae, 1880, S.98

der Saga scheint alten Vorstellungen zu entsprechen. Denn ganz offenbar ist damit der Abschluß der Hadding-Saga bei Saxo zu vergleichen. Der Odinsheld König Hadingus, der berühmte Schützling des Gottes, endet seine Tage, indem er sich vor den Augen seines Volkes selbst erhängt. Daß hier kein diffamierender Akt geschildert wird, ist wohl unbestritten. Der Hängeakt erscheint daher als neutralisierende Institution, bei der ethische Motivierungen in den Hintergrund traten, oder,wie Höfler sagt(51), "die Einheitlichkeit des magischen Aktes schwerer wog als die ethischen Differenzen".

Diese Probleme ergeben sich aber erst für eine geschichtlich jüngere Zeit, in der der Mythos um Wotan auf Grund seiner Selbstopferung(52) und in seiner Funktion als Gott der Gehenkten alle Erscheinungen im Zusammenhang mit der Hängestrafe zu erklären schien. Die Institution geht aber auf eine wesentlich ältere Zeit zurück, in deren fest ausgeprägte Formen der Wotanskult hineingewachsen ist. So kann die Divergenz von Walhall als der Totenhalle der gefallenen Krieger und als Aufenthaltsort der am Galgen Hingerichteten für diese frühe Periode auch nicht entscheidend sein; die örtliche Fixierung der Jenseitsvorstellungen ist erst viel später anzusetzen, und für unsere Untersuchung läßt sich daraus nichts Entscheidendes gewinnen. Die Entstehung der Hängestrafe ist in den frühen gesellschaftlichen Gestaltungen zu suchen, die dem Vorstellungsvermögen ursprünglicher Kulturstufen entsprochen haben und ihm vertraut waren, die in den Hinrichtungsformen des Mittelalters unbewußt weiterlebten und in ihren Grundformen bis in unsere Zeit hinein erkennbar geblieben sind. Den Weg dorthin weist uns die bereits ausführlich besprochene Initiation. In ihren Weiheriten scheint die primitive Vorstellung vom Zwang zur Sichtbarmachung an sich geistiger Vorgänge

51) Höfler, a.a.O., S.238
52) Mogk, German. Mythologie, S.45

auf und auch der Mangel der Fähigkeit zur Abstraktion. Dazu gehört die Notwendigkeit, sich der spiegelnden Erscheinungen zu bedienen, wenn eine bestehende Wirkung durch entgegengesetzte, der begründenden aber entsprechende Handlung beseitigt werden sollte; sie hat sich in den frühen Rechtsordnungen im Institut des "contrarius actus" erhalten. Eine Rechtswirkung, ein rechtlich begründeter Zustand mußte auf die gleiche Art aufgehoben werden, wie er zum Entstehen gebracht worden war.

Wir sprechen hier von der Korrespondenz der Formen. Erinnert sei nun daran, daß die äußerlich sichtbare Form der Aufnahme eines Initianden durch den Hängeritus verdeutlicht wurde, der die Tötung des Kandidaten versinnbildlichte und seine Wiedergeburt hinein in die Gemeinschaft der wehrfähigen Männer darstellte. Es liegt nahe, daß ein Mitglied, das gegen die Kriegszucht verstoßen hatte, auf die gleiche Art aus dem Bunde ausgeschlossen wurde, in der die Aufnahme erfolgt war. Denn dem Bund, der als erster über die Einhaltung der Kriegszucht wachte und dessen wesentlicher Zweck nach den kultischen Aufgaben die Durchführung kriegerischer Unternehmungen war, konnte ein Mitglied, das seinen Zielen zuwiderhandelte, naturgemäß in seinen Reihen nicht tragbar erscheinen. Von der Wichtigkeit der Funktion läßt sich auf die Strenge der Bundessatzung schließen, die wohl noch bei keinem Verband, dessen Aufgabe die Kriegführung ist, milde war, und von hier aus auf die Todeswürdigkeit schwerwiegender Regelverstöße, zumal in frühen Zeiten das Menschenleben nur gering geschätzt wurde. Ein gravierenderer Verstoß als Verrat und Überlauf ist in diesem Zusammenhang kaum denkbar. So ist es folgerichtig, daß der Ausschluß aus der Gemeinschaft in der Art ihres Aufnahmeritus vollzogen wurde, mit dem Unterschied, daß daraus der physische Tod resultieren mußte; im Sinne

jener Anschauungsweise waren ja symbolische und wirkliche Tötung identisch, und verschiedene Arten der Tötung wären mit diesem Bild nicht in Einklang zu bringen.(53) Der einheitliche Erfolg rechtfertigt die Identität der Mittel. Für eine spätere Änderung der bewährten Einrichtung sind zwingende Gründe nicht ersichtlich, so daß sich die Hängestrafe innerhalb des kriegerischen Verbandes zwanglos als die ordentliche Strafform ausbilden konnte. Verräter und Uberläufer aber hat es gegeben, seit es militärische Organisationen und kriegerische Auseinandersetzungen gegeben hat. Von hier aus wird verständlich, daß sich die Hängestrafe für proditor und transfuga aus der germanischen Periode durch das Mittelalter bis in die Neuzeit behaupten konnte; sie war bei Entstehen der öffentlichen Strafrechtspflege bereits voll ausgebildet und im Rechtsbewußtsein fest verankert.

53) vgl. Rehfeldt, a.a.O., S.150

IV.

Gelten nun die gleichen Grundsätze auch für die Diebstahlsstrafe?

Hier bereitet der Ausgangspunkt ungleich größere Schwierigkeiten. Denn war es einleuchtend, daß bei den eben behandelten Delikten der Bund als Verletzter das Anklagemonopol innehatte und - wie im germanischen Recht üblich[1] - auch das Urteil selbst vollzog, so ist zunächst keineswegs ersichtlich, warum der Bund durch einen Diebstahl verletzt sein sollte und die Bestrafung des Täters durch den bekannten Hängeritus durchgeführt haben sollte. Von den Fällen, daß der Dieb an bündischen - etwa kultischen - Gegenständen sich vergriffen hatte und dadurch der Rache des Bundes verfallen war, soll hier nicht die Rede sein, da sie zweifellos nicht so häufig vorkamen, daß sich daraus das Erhängen als ordentliche Diebesstrafe entwickeln konnte. So muß auch davon Abstand genommen werden, die Entwicklung daran darzulegen, daß der Dieb in der Regel Mitglied des Bundes gewesen und Diebstahl an ihm wie beim Verräter durch Ausschluß aus der Gemeinschaft bestraft worden sei; denn dies hat zur Voraussetzung, daß der Diebstahl als Verstoß gegen die Interessen des Bundes betrachtet worden wäre. Die Funktion als Schützer des Eigentums, verbunden mit polizeilichen oder gerichtlichen Zuständigkeiten, ist den Bünden aber jedenfalls in der ältesten Zeit vollkommen fremd.

Soll daher die Richtigkeit der Ableitung der Hängestrafe für Diebstahl aus den Initiationsriten der Männerbünde auch nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, so muß die Richtung verfolgt werden, die von den mittelalterlichen Hinrichtungsbräuchen

1) vgl. unten S. 63

über die sekundären Opferformen des Wotankultes zurück zu den Kultbräuchen der Männerbünde führt; und sie scheint darauf hinzuweisen, daß die Erklärung innerhalb des kultischen Verbandes auch wieder nur im sakralen Bereich gefunden werden kann. Aus dem Vorhandensein eines sakralen Stehlrechts der Initianden läßt sich aber keinesfalls der Schluß ziehen, der Bund sei gehalten gewesen, Diebstähle außerhalb der Initiationszeiten zu verhindern und Verstöße zu bestrafen, wenn sich nicht eine besonders enge Beziehung vom Bund zur Eigentumsordnung dartun läßt. Die Funktion, das Eigentum zu schützen, kommt ihm aber zunächst sicherlich nicht zu. Deshalb ist man versucht, nach einer bündischen Einrichtung zu suchen, die wenigstens mittelbar dem Schutz des Eigentums dient, und deren Verletzung für todeswürdig gehalten wurde. Dabei fällt auf, daß in der rechtsgeschichtlichen Literatur übereinstimmend die Todesstrafe für Diebstahl in den germanischen Rechten darauf zurückgeführt wird, daß den Germanen nichts verhaßter gewesen sei als das Heimliche, Hinterlistige, das im Diebstahlsverbrechen zum Ausdruck kommt. Die Heimlichkeit und das offene Tun sollen ihre Würdigung in der verschiedenen Behandlung des Diebes und des Räubers gefunden haben. Der schleichende Dieb sei im höchsten Maße verächtlich,ein gemeiner Verbrecher gewesen,an dem nur die schimpfliche Strafe,an seinem Halse am Galgen aufgeknüpft zu werden,vollzogen werden konnte. Der Räuber ging natürlich nicht straflos aus.Aber ihn traf das Schwert,das nicht das Unehrenhafte des Galgens und des Hängestrickes an sich trug;und wenn auch die Städter, welche in den adeligen Straßenräubern ihre schlimmsten Feinde hatten, sich nicht mit der Schwertstrafe begnügten, so taten sie dem ritterlichen Manne doch die Ehre an, ihn an einem besonderen Galgen an der

Landstraße mit Stiefel und Sporen aufzuhängen, nicht wie den Dieb am ordinären Galgen und nicht - wie es beim Dieb heißt "als er mit dem Gürtel umfangen ist" - bis auf das Unterkleid entblößt.(2)

Diese Charakteristik mag für das mittelalterliche Rechtsempfinden ihre Richtigkeit haben - abgesehen davon, daß Raub nicht als eine besondere Art des Diebstahls gegolten hat. Der hinterhältige Dieb wird auch heute noch mit größerer Verachtung bedacht als der offene Räuber. Diese Einstellung zum Dieb kann aber nicht mit Überzeugung als geeignet betrachtet werden, die Galgenwürdigkeit des Diebes aus der behaupteten Eigenart der Germanen, alles Heimliche und Hinterhältige sei ihnen ungemein verhaßt gewesen, zu beweisen.

Freilich ist nirgendwo erwähnt, womit diese Charakterisierung - über den allgemeinen Hinweis hinaus, das Zusammenleben der Germanen sei auf gegenseitige Treue gegründet gewesen - belegt werden könnte. Dieser Beleg dürfte auch tatsächlich nicht zu erbringen sein, da der Eindruck besteht, diese Meinung schließe aus der Tatsache der Diebsbestrafung mit dem Tode auf die besonders ausgeprägte Verfemung des Diebstahls bei den Germanen. Das Vorkommen der Todesstrafe für den Dieb in zahlreichen nichtgermanischen Rechten dürfte diesen Schluß wohl nicht zulassen. Vielmehr dürfte die ablehnende Einstellung gegenüber dem Diebstahl bei allen Völkern und Stämmen gleichermaßen ausgeprägt gewesen sein, deren gesellschaftliche Entwicklung die Ausgestaltung des Eigentumsbegriffes bedingt, und deren jeweilige wirtschaftliche Situation eine verschieden gesteigerte Einschätzung des Privateigentums mit sich gebracht hat. So zeigt sich bei den heutigen Primitiven deutlich die tief verwurzelte Einstellung, auf der Stufe der Jäger und Sammler den Diebstahl weit weniger gravierend zu

2) statt vieler: Osenbrüggen E., a.a.O., S.11

bewerten als bei seßhaften Ackerbauern mit ausgebildeter Eigentumsordnung, die auf der Aufteilung und Einzelbewirtschaftung von Grund und Boden beruht.(3)

Natürlich deutet dementsprechend das Verhalten dem Dieb gegenüber auch auf die Einstellung der Rechtsgenossen zum Eigentum hin.(4) Aus der Strenge der Bestrafung ergibt sich aber noch nicht zwingend, daß der Grund hierfür in einer besonders hohen Einschätzung des Eigentums zu suchen ist und in dem gesteigerten Haßgefühl gegenüber dem, der die festgefügte, auf Vertrauen gegründete Ordnung stört. Vielmehr läßt sich aus der scharfen Reaktion auf eine nach heutigem Rechtsempfinden nicht allzu schwerwiegende Verfehlung, wie sie im Diebstahl von Feldfrüchten gesehen wurde(5), schließen, daß die Verwerflichkeit des Diebes weniger aus dem äußeren Tatbestand der Wegnahme eines Gegenstandes hergeleitet wurde, als vielmehr aus der irrationalen Empfindung der Tat als einer Verletzung einer dem Bereich der sittlichen Normen angehörenden Institution, ja als Mißachtung geheiligter - sagen wir sakraler - Einrichtungen. Nur wo diese bestanden, ist verständlich, daß der Diebstahl in den germanischen Volksrechten sich als "Neidingswerk" behaupten konnte. Die Neidingstat ist Ausfluß einer schändlichen Gesinnung, Werk eines Entarteten, der als solcher dem Haß seines Volkes verfallen ist, weil er der Gesamtheit Unglück bringt. Das von Tacitus gebrauchte Wort "flagitium" und annähernd auch "scelus" deckt den Begriff des Neidingswerks gut(6), läßt aber in dem darin enthaltenen Moment der "maßlosen Schändlichkeit" durchblicken, daß sich das Verwerfliche des begangenen Delikts nicht etwa in der bloßen Wegnahme der fremden Sache erschöpft hat. Sonst dürfte der Täter nicht, wie in der Bezeichnung "scelere nefarius" bei den Römern zum Ausdruck kommt, als so befleckt

3) vgl. Thurnwald V., a.a.O., S.99, 103, 105
4) Rehfeldt, a.a.O., S.152
5) Sachs.sp.II 39,1: "Swer des nachtis korn stielt, der verschuldet den Galgen"
6) v.Amira, a.a.O., S.66

gegolten habe, daß er nicht entsühnt werden konnte.[7] Für das frühe Strafrecht fällt gerade auf, mit welcher unnachsichtigen Strenge Sakralvergehen von jeher bestraft wurden. Der Titel XI der Additio sapientium zur Lex Frisionum ist ein deutliches Beispiel.[8]

Die Todesstrafe des Diebes wäre dementsprechend unverständlich hart, wenn nicht bei ihrer Entstehung religiöse Motive mitgespielt hätten. Die mildere Beurteilung des Delikts, die mit der Christianisierung Platz griff und nicht etwa auf die "lenitas christiana" zurückgeht, wie der Strafvollzug des christlichen Mittelalters erweist, sondern auf die Beseitigung der heidnischen Religionsvorstellungen und Sakralbräuche, und über die Ablösung der Todesstrafe durch Geldbuße bis zur auffällig nachsichtigen Behandlung des Diebes im geltenden Strafrecht führt, zeigt das Zurückweichen der ehedem vorherrschenden Motive. Die sakralen Vorstellungen werden von der rein materialistischen Betrachtung des Delikts verdrängt, die den religiös geprägten Ausgangspunkt nicht mehr erkennen läßt.

Sakrale Vorstellungen sind somit maßgebend zu berücksichtigen, wenn das Erhängen, das wir beim Verräter und Überläufer als bündische Strafe erkannt haben, zu seinem Ursprung als Diebesstrafe zurückverfolgt werden soll. Das Nebeneinander von sakralem Stehlrecht der Initianden und der Überzeugung von der Todeswürdigkeit des Diebstahls ergäbe einen auffallenden Widerspruch, wenn die darauf stehende Todesstrafe nur auf die materielle Einschätzung des Eigentums zurückzuführen wäre. Da aber von beiden Größen als feststehenden Tatsachen ausgegangen werden muß, bietet sich für die Untersuchung, gegen welche sakrale Einrichtung ein Diebstahl verstoßen haben müßte, um die Todesstrafe zu rechtfertigen, das Stehlrecht wegen seiner außerordentlichen Stellung in

7) v.Amira, S.80
8) "Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures eius, et castratur, et immolatur diis quorum templa violavit."

der damaligen Gesellschaftsordnung geradezu an. Es gilt daher, im folgenden zu zeigen, wie der Mißbrauch des kultischen Stehlrechts zur Ausbildung des Erhängens als Bundesstrafe und die Überleitung in den mittelalterlichen Strafvollzug zu denken ist.

Dazu ist erforderlich, kurz die Vorstellungen zu streifen, die sich mit der Entstehung der Strafe überhaupt befassen. Soweit die Beschäftigung damit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, wird auf die Ausführungen von Gerland[9] verwiesen.

Neben anderen, hier nicht interessierenden Meinungen soll die Strafe eine Reaktion eines Gesamtgefühls darstellen, das als eine Art Erhaltungstrieb der Gesellschaft vorausgesetzt wird. Die Strafe soll von Anfang an eine soziale Reaktion der Selbstbehauptung gegen antisoziale Handlungen sein. Allein so richtig es auch ist, daß die Geschichte der Menschheit die Geschichte ihrer zunehmenden Sozialisierung ist, so falsch dürfte es sein, anzunehmen, daß in jenen primitiven Zeiten mit Sozialauffassungen und ausgeprägten Sozialgefühlen zu rechnen ist. Die beherrschende Vorstellung der Urzeit, die alles ergreift, ist die Sakralvorstellung, nicht die Sozialidee; die Lebensauffassung ist religiös, nicht sozial. So bedeutungsvoll wie das persönliche Rachegefühl ist deshalb für die Entstehung der Strafe das religiöse Gefühl des Menschen, das aus sich heraus den Gottesbegriff der Vorzeit, das "Tabu", in seiner sonderbaren, die ganze Umwelt ergreifenden und beherrschenden Ausbildung entwickelt hat. Ohne die Tabuvorstellung sind die primitiven Kulturstufen überhaupt nicht zu begreifen. "Wie sie das gesamte Leben dieser Zeit ergreift und durchdringt, wie sie die beherrschenden und bestimmende Idee des Weltbildes der ursprünglichen Menschen ist, so bedingt sie in natürlicher Konsequenz die recht-

9) Gerland, Die Entstehung der Strafe, S.18

lichen und sozialen Auffassungen."[10]

Die Kenntnis von der Bedeutung des Tabus als dem Quell aller gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung ist freilich nur aus dem geschichtlich erfaßbaren Material, etwa den polynesischen Tabuvorstellungen zu gewinnen. Der Vorgang seines Entstehens, seiner Veränderung und seines Vergehens dürfte sich aber in derselben Weise auch außerhalb dieses Bereiches vollzogen haben und immer wieder vollziehen. Die Frage jedoch, wie weit die Tabus in der menschlichen Kultur überhaupt zurückreichen, kann durch dieses Material nicht beantwortet werden, da die polynesische Kultur keine Urkultur ist.[11] "Aber ein Blick auf andere Kulturgebiete zeigt, wie es auch die psychologische und philosophische Besinnung nahelegt, daß die Verbotsvorschriften selbst zu den Fundamenten alles gesellschaftlichen Lebens gehören."[12] Auch auf der höchsten Kulturstufe werden sie nicht zu entbehren sein, nicht nur zum Niederhalten unsozialer Menschen, also als notwendige Ergänzung etwa bereits geltender Rechtsgebote, sondern auch zum Niederhalten solcher Begierden und Triebe, die die Entwicklung des Einzelmenschen zur sittlichen Persönlichkeit zu gefährden drohen, also als notwendige Ergänzung zum sittlichen Gebot.

Dem steht nicht entgegen, daß wir die germanische Bezeichnung für diese Verbotsvorschriften nicht mehr kennen und das polynesische Wort "Tabu" verwenden müssen oder den Begriff der "Meidung", der aber für sich allein noch nicht alle Absichten deckt, die der Polynesier mit "Tabu" ausdrückt. Neben dem Meidungsbegriff müssen wir dazu noch den des "Verbotes" und der "Enthaltung" festhalten, die gleichfalls in bestimmten Fällen mit dem Wort "Tabu" gemeint werden.[13]

10) Gerland, S.18
11) R.Lehmann, Die polynesischen Tabusitten, S.300
12) ebenda
13) a.a.O., S.285

Der Begriff der "Meidung" bereitet nur dann Schwierigkeiten für das Verständnis seines Inhalts, wenn man von dem romantischen Gedanken ausgeht, daß die Naturvölker ursprünglich ein aller Schranken bares Leben führten. Das Gegenteil ist richtig. Eine gewisse Vorsicht des Verhaltens gegenüber der Außenwelt ist nicht einmal ein menschliches Privileg; es ist in weitem Maße auch in der Tierwelt als "spezifisches Verhalten" zu beobachten.(14) Auch für das historische primitive Menschentum wird man ein solches Verhalten annehmen müssen, das allerdings als wandelbarer und anpassungsfähiger als das des Tierreiches aufzufassen ist. Jedes Wesen geht gefährlichen Situationen aus dem Wege, wenigstens solchen, die es selbst als gefährlich erkennt. Das Problem läuft darauf hinaus, was für gefährlich gehalten wird. Das hängt von der Kenntnis der Umwelt, der kausalen Zusammenhänge ab und ist in hohem Maße durch die technische Beherrschung der Natur bedingt. Dazu kommt, daß alle Affekte störend auf die Aufdeckung von Zusammenhängen einwirken. Die Unsicherheit der gedanklichen Orientierung in einem gegebenen Lebensraum ist besonders dazu geeignet, Gefahren zu vermuten, auch wo sie nicht vorhanden sind. Der Bereich, aus dem der Naturmensch seine Erfahrung ziehen kann, ist eng, denn er lebt verhältnismäßig ortsgebunden in kleinsten Gemeinschaften. Die Übertragung der Erfahrungen von Generation zu Generation ist bei den Naturvölkern schon vermöge des Mangels an Unterricht und der Unzulänglichkeit einer Fixierung der Erkenntnisse durch andere Mittel als die mündliche Überlieferung unvollkommen. Sie sind daher vielfach auf Vermutungen von Zusammenhängen beschränkt; und auf diese Beschränkung und die daraus folgende Unsicherheit sind die Meidungen zurückzuführen. Sie knüpfen besonders an den Glauben an Gefahren an, die man von übermenschlichen Kräften her

14) vgl. Ebert, a.a.O., S.121

fürchtet. In den Meidungen spiegelt sich daher vielfach ein Respekt vor den übernatürlichen Mächten.

Meidungen treten indessen allen möglichen Lebenslagen gegenüber in den verschiedensten Formen in Erscheinung: Bei der Gewinnung und Aufnahme von Nahrung, in der Wirtschaft und im Recht, im Verhalten zu den biologischen Vorgängen und Erscheinungen, in den Sexualbeziehungen und Heiratsvorschriften und auch in den sozialen Schichten, bei Kasten, Häuptlingen und Priestern.(15) Fast alles kann unter den Bann von Meidungen gebracht werden. Sie gehören zu den ältesten Ordnungen des Lebens und verschwinden mit den geänderten Anschauungen über Natur und Welt.

Von herausragender Bedeutung ist die Verwendung der Meidung für die Begründung der Eigentumsordnung. Sie tritt in so einfachen Formen auf, wie sie etwa bei den Bergdama beobachtet wurden, bei denen ein Ziegenbesitzer dadurch, daß er angesichts der Sippe ein Tier mit einer bestimmten Nesselart schlägt, sie als tabu, verboten erklären kann, während sonst Fleisch und Milch der Ziegen von allen genossen werden dürfen. Den sinnlichen Ausdruck für den privaten Anspruch an Gegenständen bilden jedoch die verschiedenen Verbotszeichen - Tabuzeichen - und Eigentumsmarken, durch welche die betreffenden Objekte über andere herausgehoben und individualisiert werden sollen. Sie finden sich schon bei den niedrigen Naturvölkern. So wird häufig erlegtes Wild liegengelassen, um es erst später abzuholen, und man begnügt sich, ein Verbotszeichen in Gestalt eines Zweiges oder dergleichen hinzulegen. Solche Zeichen werden im allgemeinen respektiert,und man nimmt an, daß denjenigen, der sich an solchen verbotenen Dingen vergreift, ein Unheil trifft, bei den Bergdama etwa, daß ihm die Hand abfällt.(16) Bei Wildbeuterstämmen wird der Entdecker eines Bienen-

15) Ebert, a.a.O., S.121
16) Thurnwald V., S.41

nestes gleichzeitig als Eigentümer des Honigs betrachtet. Da dieser aber nicht jederzeit eingesammelt werden kann, muß der Finder warten, bis die Waben ausgebaut und mit Honig gefüllt sind. Um seinen Eigentumsanspruch in der Zwischenzeit deutlich zu machen, legt er als konventionelles Symbol einen Stein vor die Öffnung des Erdloches oder in die Öffnung des hohlen Baumes oder befestigt einen Stock oder ein Grasbüschel daran, so daß die Tätigkeit einer Menschenhand ohne weiteres erkennbar wird. Holt ein anderer trotz dieses Zeichens den Honig weg, so ist dessen Ermittlung natürlich schwierig. Der enttäuschte Eigentümer schreitet dann zu einer zauberischen Rache, indem er eine Nessel in der Öffnung des Bienennestes verbrennt und dadurch den Tod des Diebes herbeizuführen hofft. Bei Betreffen auf frischer Tat verfällt dieser dagegen der freien Rache des Verletzten, insbesondere kann er nach verschiedenen Rechten sofort erschlagen werden.(17) Denn bei allen Eingriffen in als persönlich geltende Rechte muß der Geschädigte sich auf dem Wege der üblichen Vergeltung selbst durchsetzen. Nur in Fällen, in denen es sich um Vergehen gegen die Heirats- und Kultgesetze handelt, wodurch die soziale Ordnung und das Einvernehmen mit den überirdischen Mächten gestört wurde, ist es Aufgabe des Stammeshäuptlings, die Bestrafung ausführen zu lassen.(18) Das Tabu dient zur Begründung und Befestigung beständiger Regeln des äußeren Zusammenlebens, die sich auf die Belange der Gesamtheit, aber auch auf die Interessen des einzelnen beziehen können. Dementsprechend gilt durch Nichtbeachtung des Tabus der jeweilige Träger desselben, der einzelne oder die Gemeinschaft, als verletzt, und der Verletzer verfällt der Vergeltung des Tabuträgers. Deshalb ist das Tabu auch zur Grundlage eines Teils der Rechtsordnung geworden. Tabu heißt das,

17) Thurnwald V., a.a.O., S.31
18) ebenda, S.93

was man nicht berühren darf, oder sonst aus irgend einem Grund meiden soll, sei es wegen seiner besonderen Heiligkeit, sei es auch,weil es einen schädlichen Einfluß ausübt, also im Gegensatz zum Heiligen "unrein" ist, denjenigen befleckt, der damit in Berührung kommt. So vereinigen sich in diesem Begriff zwei entgegengesetzte Vorstellungen: die des Heiligen, das man wegen dieser Eigenschaft meiden, und die des Unreinen, dem man wegen seiner schädlichen oder häßlichen Ausstrahlung ausweichen soll. Beide haben ihren Einigungspunkt im Begriff der Scheu; in der Tat gibt es ja eine Scheu, die wir als Ehrfurcht,und eine andere, die wir als Abscheu bezeichnen.(19)

In Polynesien lassen sich am deutlichsten die Auswirkungen der Tabuvorstellung - über jenen Ausgangspunkt hinaus - verfolgen. Hier treten die Tiere und andere Dinge, die tabu sind, zurück; dagegen wird vor allem der Mensch selbst tabu, zunächst nicht jeder einzelne, wohl aber die Bevorzugten, die Höherstehenden, der Priester, der Häuptling, die alle die Scheu der anderen für ihre Stellung und ihr Amt ausnützen. Die Entstehung von sozialen Schichten, von Standesunterschieden und Kasten steht damit in enger Verbindung; die Bildung von Gruppen und geschlossenen Verbänden ist immer mit der Ausschließung anderer verbunden;den schärfsten und für den Betroffenen bedeutungsvollsten Ausdruck hat der Gedanke der Ausschließung in dem Strafmittel des Ausschlusses aus aller Gemeinschaft,dem B a n n ,gefunden.Der höhere Stand wird tabu für den niedrigeren;vom Menschen überträgt sich die Scheu auf seinen äußeren Besitz und dann auf die Institution,in der er sich mit anderen zusammengeschlossen hat.

Dabei entspricht es ganz der Auffassung,die den Sitten und Einrichtungen der Naturvölker zugrundeliegt,daß sie den Ursprung solcher ausdrücklichen oder unausgesprochen vorhandenen Vorschriften und Gesetze,also deren kausal-zeitliche Beziehung,auf transzendente Wirkungs-

19) Wundt, Elemente der Völkerpsychologie,S.192

kräfte zurückführen, die einen Bestandteil der Weltordnung ausmachen. Durch diese Bezugnahme gewinnen die Normen, die für uns nur einen menschlich-profanen und kultur-relativen Charakter besitzen, eine sakrale Färbung und ewigen, allgemein gültigen Wert. In der primitiven Gesellschaft bis hinauf zu höheren Kulturstufen gilt die vorhandene soziale Ordnung als die einzig mögliche, gottgewollte und damit heilige. So wird nicht nur das Unrecht, sondern auch die Reaktion hierauf religiös aufgefaßt.[20] Ist das Unrecht Tabuverletzung, so ist die Strafe Sakralhandlung, und zwar Sakralhandlung ganz eigener Art, da sie nicht als Opfer, sondern als Entsühnung des Volkes anzusehen ist. Vollzogen wird sie von den Trägern des Tabus. Es bedeutet im besonderen Falle keinen Widerspruch, wenn einerseits davon ausgegangen wird, daß der Dieb zunächst das private Tabu des Eigentümers verletzt, andererseits danach getrachtet wird, die Verletzung eines sakralen Tabus durch eben diesen Diebstahl nachzuweisen. Dadurch wird nicht in Zweifel gezogen, daß die Privatrache des Eigentümers vorgehen konnte; die Ausbildung des sakralen Stehlrechts wäre ja unverständlich, wenn nicht eine im Rechtsbewußtsein fundierte Eigentumsordnung und die damit verbundene private Verpönung des Diebstahls zugrunde gelegt würde. Aber ebenso unzweifelhaft ist, daß die Bedeutung der Initiationsbräuche, die ihnen die Germanen ebenso zumaßen, wie die heutigen Tiefkulturvölker es tun, ihr religiöser Inhalt, das Geheimnisvolle, mit dem sie sie umgaben, die strenge Abschließung, mit der sie Außenstehende fernhielten[21], eindeutig die Merkmale des Tabus aufweisen. Der Eingriff in diese Institution mit dem überragenden kultischen Moment wurde als sakrales Vergehen empfunden; galten die Initianden bei Ausübung des Stehlrechts doch

20) Gerland, S.20
21) Höfler, S.264

sogar als Dämonen.[22] Der kultische Verband mußte sich außerhalb der Initiationszeit durch einen Eingriff in das Stehlrecht als einer tabuierten Einrichtung - wegen des nur ihm zustehenden Gewährrechts zur zeitweisen Überschreitung der Eigentumsordnung - verletzt fühlen. Sakralvergehen wurden von jeher äußerst streng, gewöhnlich mit dem Tode bestraft. Man kann annehmen, daß die Hinrichtung durch die Priester vollzogen wurde; wenn wir auch einen berufsmäßigen Priesterstand bei den Germanen nicht kennen, so wurden priesterliche Funktionen gleichwohl wahrgenommen von den jeweiligen Vorstehern der Gemeinschaft, dem Sippenältesten, dem Stammesführer, später dem König; beim Kultverband, der jedenfalls auch leitende Männer haben mußte, die auf Einhaltung der Zucht nach innen und außen zu achten hatten, waren es die ältesten, einflußreichsten und weisesten ihrer Mitglieder. Da lag es nahe, für den Vollzug der sakralen Todesstrafe jene Einrichtung zu wählen, die als symbolische Tötung innerhalb der Aufnahmeriten des Bundes und als Todesstrafe für Verräter und Überläufer bestand. Läßt man den Rachegedanken des in seinem Tabu verletzten Bundes noch mehr außer acht, so wird aus der Sakralidee und der Funktion des Bundes als deren Träger deutlich, daß das Erhängen als Hinrichtung des Verletzers eines sakralen Tabus später zur gebräuchlichsten Art des Menschenopfers wurde.[23] Es hat hier - in der Zeit der amorphen Gottesvorstellungen - im Tabu seinen Ursprung, und die Tötung des Diebes hat dann die Bedeutung eines rituellen Sakralaktes.

Wie ist aber zu vereinbaren, daß zwei so verschiedene Verletzte wie der kultische Bund und der bestohlene Eigentümer einer Sache sich in die Zuständigkeit für die Strafverfolgung teilen konnten? Man kann sich ja nicht darüber hinwegsetzen, daß schon in den frühesten Kodifi-

22) s. oben S.22
23) A.Olrik, Nordisches Geistesleben, S.31

kationen den Bestohlenen das Recht zugestanden wird, den auf frischer Tat betroffenen Dieb zu töten.[24] Dies läßt uns annehmen, daß wir es mit einer sehr alten Einrichtung zu tun haben. Es ist hier zu vermuten, daß der nicht handhafte Dieb, der nach den Volksrechten stets in der Gerichtsversammlung verurteilt werden mußte, zum Vollzug der Strafe dem verletzten Männerbund als Kläger überantwortet wurde; die Hinrichtung durch den Kläger ist dem alten Rechtsdenken durchaus geläufig.[25] Zum Beispiel bestimmte das Stadtrecht von Schleswig in Art. 20: "De begript sinen deeff, de bringe den Händen uppe den Rüggen gebunden to dem Dinge und henge en", und in einem Vertrag der Eiderstädter und Ditmarscher vom Jahre 1417 heißt es: "Dejene schall ehm (den deeff) hengen, dem dat Guth gestohlen is."[26] Zu welch merkwürdigen Konsequenzen der Zwang zur Hinrichtung des Schädigers durch den Geschädigten sogar führen konnte, zeigt ein Rechtsfall aus dem 15. Jahrhundert, von dem Osenbrüggen[27] berichtet: Ein reicher Bürger aus Breslau war vom Wirt einer polnischen Stadt, bei dem er eingekehrt war, um 500 Dukaten bestohlen worden. Der Wirt, wegen des Diebstahls gerichtlich belangt, bekannte die Tat und erbot sich, das gestohlene Geld zurückzugeben. Dies und nichts anderes verlangte auch der Bestohlene; aber Richter und Schöffen der Stadt drangen darauf, daß ihren Gesetzen Genüge geschehe, welche forderten, daß der Kläger den Dieb mit eigenen Händen an den Galgen hängen, wenn er sich aber weigerte, selbst vom Dieb gehenkt werden sollte. Der Wirt war dazu gerne bereit, der Gast aber bat inständig darum, ihm diese Schande zu erlassen und bot dem Gericht das ganze gestohlene Geld an, wenn es ihn nur ohne Schimpf lebendig fortließe. Richter und Schöffen bestanden jedoch auf Beachtung des Gesetzes, so daß sich der Kläger gezwun-

24) Thurnwald V., S.24
25) J.Grimm, a.a.O., S.526
26) Nachweis bei Osenbrüggen, a.a.O., S.169
27) a.a.O., S.167

gen sah, den Wirt zu henken, um so selbst dem Galgen zu entgehen.

Diese Rechtssitte ist in ihrem Kern ganz germanisch. Wenn es in der Chronik heißt: "H.R. hat durch Zwang und Benotigung des Rechten s e i n e n Dieb und Beschädiger r e c h t f e r t i g e n müssen", so ersehen wir daraus, daß "die Exekution des Verurteilten als Akt der Vergeltung und Rache und als Schlußhandlung des von der Privatanklage beherrschten Prozesses auch noch unter diesem Prinzip steht. Der Dieb wurde wie ein Schuldner dem Bestohlenen und obsiegenden Kläger zugesprochen und mußte mit dem Halse i h m die Schuld büßen."(28)

Es darf auch unter Berücksichtigung dieses Rechtsinstituts angenommen werden, der Dieb sei zur Strafvollstreckung dem Bunde ausgeantwortet worden, obwohl der Bund nicht der Bestohlene war. Daraus, daß jeder Gegenstand, jeder Mensch und jede Gemeinschaft ein eigenes Tabu hatte, folgt, daß eine Ordnung der höheren und niederen Tabus vorhanden gewesen sein muß, die sich nach den natürlichen Kräfte- und Machtverhältnissen bestimmte.(29) Der Eingriff in das höhere Tabu, gar das des Kultverbandes, wog ungleich schwerer, als der in das niedere private, weil es über die unmittelbar Betroffenen hinaus Auswirkungen auf das Wohl des Gesamtvolkes haben mußte. Deshalb trat das niedere Tabu bei der Ahndung der Verletzung hinter dem Gemeininteresse zurück, eine Vorstellung, die in der weiteren Entwicklung - wenn auch unbewußt und von Sozialanschauungen bereits überlagert - zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts und -vollzugs führen mußte. Vielleicht gab es auch in anderen Fällen als bei handhafter Tat, bei der die Gerichtsobrigkeit später auch ohne Klage von Amts wegen die Strafe verhängte, ein Verfahren von Amts wegen.(30)

Diese Schwierigkeit steht aber der Erkenntnis nicht

28) a.a.O.,S.167

29) Gerland,S.18

30) vgl.Brunner-Schwerin,Bd.II,S.637

entgegen, daß das Erhängen über den Gedanken der Tabuordnung Eingang in den Strafvollzug gefunden hat, bevor noch die Bünde gewisse rechtliche Gestaltungsformen angenommen und kraft ihrer Machtstellung staatliche und polizeiähnliche Zuständigkeiten erlangt hatten. Erst da können wir von Strafe im Sinne einer Vergeltung durch die Gemeinschaft sprechen, wo sich eine Autorität gebildet hat, die sie verhängt und für ihre Durchführung sorgt. Wie schon gezeigt, sind die Bünde in der Zeit ihres Verfalls in diese Stellung hineingewachsen[31] und, ihrem kultischen Ursprung entfremdet, zum Urbild eigentlicher Staatsgewalt geworden.

Schon vorher haben die Tabus Zwangscharakter gehabt, was bereits aus der Tatsache folgt, daß sie Sitte sind und zwar solche, die den vitalsten Interessen der Menschengruppe, die solche Vorschriften des Verhaltens hervorgebracht hat, entsprungen sind. In allen Fällen des Verstoßes dagegen wird das Leben der ganzen Gruppe betroffen; die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung entspricht ihrem blinden "Willen zum Leben". Einer Unregelmäßigkeit auf Seiten eines Individuums wird mit der vollen Kraft der Gemeinschaft entgegengetreten. Dieser Schutz der sozialen Interessen rührt von dem unbedingten Gehorsam und der abergläubischen Furcht des primitiven Denkens vor zwangsläufigen Vergeltungsfolgen her; aber es gibt auch bereits feste öffentliche Einrichtungen für die Ahndung einer Verletzung. Die alten Leute, die Häuptlinge oder der Rat wachen über die Traditionen und in vielen Fällen setzen sie die Strafe fest und kümmern sich um ihre Ausführung, ein Ausfluß des Häuptlingssystems noch bei den heutigen Primitiven.

Dies gilt freilich ohne weiteres nur für die Tabus, die ein ausdrückliches obrigkeitliches Verbot enthalten, die im öffentlichen Interesse erlassen sind und deren

31) Weiser, a.a.O., S.80

Mißachtung daher öffentliche Strafe nach sich zieht. Sie sind zur Grundlage eines Teils der Rechtsordnung geworden und dürften ursprünglich aus den magischen Meidungen und Enthaltungen hervorgegangen sein, deren Mißachtung nicht öffentliche Strafe, wohl aber aus magischen oder übernatürlichen Quellen fließende Schäden, die Unreinheit, zur Folge hatte; sie sollten den Verletzer Gesundheit und Leben kosten. Dahinter stand natürlich eine reale Gewalt, die sich nach außen der magischen Gewaltmittel bediente, um die abergläubischen Menschen zu nötigen, ein bestimmtes Begehren zu unterdrücken, das sich angesichts des tabuierten Gegenstandes regen mochte.(32) Dadurch bieten sie einen bequemen Rahmen für das Auswirken religiöser Vorstellungen; sie knüpfen an den Glauben von Gefahren aus übernatürlichen Kräften an und spiegeln den Respekt vor den mystischen Mächten wider. "Sie zeigen", schreibt Thurnwald, "zweifellos den Charakter primitiver Religiosität."(33) Mit ihnen haben wir es hier zu tun. Ihre Auswirkungen finden wir in der sakralen Bedeutung der Unrechtsreaktion. Entscheidend für die Bestrafung des Verletzers der sakralen Meidung ist weniger die Schuld, als vielmehr die Unreinheit, die Gefährlichkeit des mit dem Tabu in Berührung Gekommenen. Man bezeichnet ja als Tabu den Zustand des Erfülltseins mit der Göttlichkeit, und der Mensch, der diesen Zustand nicht ertrgen kann, wird "unrein" genannt.(34)

Diese Unreinheit bringt zunächst ihrem Träger schweres Unheil; aber wie es über diesem schwebt, so kann es auch auf andere übergehen, sei es durch Berührung, sei es durch seinen bloßen Anblick. Der tabu gewordene Mensch, sein Nachbar und überhaupt seine Stammesgenossen haben alles Interesse daran, diesen unangenehmen Zustand zu beseitigen. Es ist anzunehmen, daß

32) Lehmann, S.193
33) Ebert, S.121
34) F.Schwenn, Die Menschenopfer bei den Griechen und Römern, S.26

es hierfür je nach der Schwere der Verletzung eine abgestufte Reihe der Reinigungsmittel gab. Erschien aber die Unreinheit so stark, daß sie durch die einfachen Mittel wie Feuer- und Wasserzauber, Übertragung auf ein anderes Wesen (Sündenbock), Besprengen mit Blut, nicht beseitigt werden konnte, so blieb für die Gemeinschaft, wenn sie nicht selbst vernichtet werden wollte, nur das eine übrig, den gefährlichen Menschen aus ihrer Mittel zu schaffen, durch Verbannung aus der Gemeinschaft und durch den Tod. Man kann in der Friedlosigkeit das früheste Mittel vermuten, das die Gemeinschaft verwendet hat, um ein verbrecherisches Mitglied aus ihrer Mitte loszuwerden. Sie dürfte auch älter sein als die Todesstrafe. Die Friedlosigkeit muß geradezu als das Todesurteil einer Rechtsgemeinschaft bezeichnet werden, welche die Verfolgung und Tötung des Verbrechers sämtlichen Rechtsgenossen zuweist.(35)

Ein Blick in die Vorstellungswelt primitiver Kulturen bestätigt es: das Dasein des Menschen endet nicht unbedingt mit dem physischen Tod. Der Glaube an das Fortleben des Leichnams, auch an das Leben als Wiedergänger, mußte gerade dem verbrecherischen Willen gewaltige Wirksamkeit noch nach dem Tode zuschreiben und mit einer fortdauernden Gefährdung der Gemeinschaft rechnen. Da mußte die Friedlosigkeit mit ihren weitreichenden Folgen einen viel sichereren Grad des Ausschlusses des Verbrechers aus der Gemeinschaft gewährleisten. Gab sie doch das Individuum den feindlichen Mächten des Waldes und der Wildnis preis, das nun,unfehlbar zum Tier, zum Wolf herabsinkend, zugrunde ging. Es dürfte ursprünglich religiöse Pflicht eines jeden gewesen sein, ihn zu erschlagen, wie er durch seine Untat die schrecklichen Folgen auch auf jeden einzelnen herabbeschworen hatte. Die Untat, die Friedlosigkeit nach sich zog, ver-

35) Brunner, Rechtsgesch. I, S.243

stieß gegen die Lebensinteressen der Gesamtheit; die vom Verbrecher ausgehende Unreinheit mußte den Bestand der Gemeinschaft gefährden. Sie schützte sich dadurch, daß sie ihn aus ihrer Mitte entfernte, ihn mit seinem Unrecht beladen in den Wald jagte. Die Friedlosigkeit bildet so eines der wichtigsten Mittel anfänglicher Rechtspflege und stellt in den ältesten Formen einen religiösen Sühneakt dar.

Im Zusammenhang mit Friedlosigkeit und Wolfsdasein fallen aber auch Züge auf, die an eine Verbindung zu den Kultverbänden denken lassen. An die späteren Erscheinungen des "Gabbath" und des Habererbundes darf hier erinnert werden.(36) Die Vorstellung vom Fortleben des Friedlosen als Wolf läßt sich in der Überlieferung ebenso verfolgen wie in der Sagenwelt und im Aberglauben. Die langobardischen Krieger kämpften in Wolfs-(Hunde-)masken, der Wolf war das Lieblingstier und der ständige Begleiter Wotans, als Zugabe bei Menschenopfern wurden Wölfe mitgehängt(37), und im Wilden Heer ziehen sie mit den Toten daher. Eine Erklärung für das Auftauchen des Friedlosen in diesem Bereich liegt nicht auf der Hand, auch wenn man berücksichtigt, daß die Friedlosigkeit als religiöser Akt die Zuständigkeit der Kultverbände für die Durchführung begründete. Auffällig ist auch, daß Frauen nicht friedlos gelegt wurden(38); dies mag damit zusammenhängen, daß sie Neidingswerke mit der Folge der Friedlosigkeit überhaupt nicht begehen konnten. Ob dies freilich nur auf der schwächeren Rechtsstellung der Frau beruht, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Ein gewisser Zusammenhang zwischen Friedlosigkeit und Kultverband bestand aber offenbar, den aufzudecken eine eigene Untersuchung wohl lohnen dürfte. Es mag sein, daß die Friedlosigkeit wie der gewaltsame physische Tod den

36) s.oben S.24
37) Olrik, a.a.O., S.31
38) Brunner, RG I, S.241 n.47

Zugang zum kultischen Totenheer eröffnete, der den Frauen naturgemäß verschlossen bleiben mußte. Ob aber der Friedlose als Toter galt, ist freilich bestritten und wurde neuerdings von Rehfeldt[39] wieder bezweifelt, unter Heranziehung einer nordischen Quelle[40]: Ein Friedloser tötet einen Mann im Walde, bekennt die Tat einem Bauern, der ihm zum Thing ladet. Es finden sich die ein, denen es zusteht, Rache an ihm zu nehmen, erschlagen und töten ihn: "Da liegt Mann gegen Mann, und der ihn erschlug, büße vierzig Mark für den Geleitsbruch. Da wird der Friedlose vergolten; da nimmt der des Anspruchsinhabers Recht, der ihn in den Frieden nahm." Dieser Vorgang zeigt, daß man den doppelten Totschläger als Rechtsgenossen behandelte, anstatt geschlossen herbeizueilen, den Wiedergänger auszutilgen.

Andererseits spricht für die Totenstellung des Friedlosen, daß er seine Rechtspersönlichkeit und seinen Namen verlor. Er ist "utlagr", außerhalb des Gesetzes, der Ordnung und des Rechts der menschlichen Gemeinschaft, exlex. Ein Tabu tritt für ihn ein: "Wolf, Warg, Waldgänger", Namen, die die ungeheure Bedeutung des Geächtetseins in sich schließen, die Verwünschungsformel mit jenem beschwörenden Klang sind, der für das Altertum wirkliches Dasein unmittelbar in sich schloß. Die Bezeichnung "Wolf" für den Friedlosen war nicht eine Alligorie, sie war eine Identität. Er ist aus dem Rechtsverband ausgeschlossen, seine Existenz ist vernichtet; sein Los ist das des Wolfes, der von jedem hetzbar und erlegbar ist. In den Ächtungsformeln des jüngeren Rechts wird Fleisch, Blut und Gebein des Geächteten den Krähen und Raben und den Vögeln des Himmels zugeteilt, was den Hinrichtungsformeln der Todesurteile entspricht.[41]

39) in "Zeitschr.d.Savigny-Stiftung f.RG, German.Abt. 78, 1961, S.441
40) Östgötalagen, Drapa B.XI,1
41) Grimm, RA I 58 (40)

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, diese Gegensätze in den Auffassungen über die Friedlosigkeit zu klären. Es kam hier nur darauf an zu zeigen, daß die primitive Gemeinschaft danach trachtete, die Gefahren aus der Untat eines unrein gewordenen, beflecken Mitglieds zu bannen, und daß sie zu diesem Zwecke das Individuum vernichtete, nicht um sich zu rächen, sondern um sich zu schützen, um den Täter zu entsühnen. Das Vergeltungsmotiv stand ursprünglich durchaus im Hintergrund; der Entsühnungsgedanke beherrschte das sakrale Strafrecht.(42)

Wir sind damit zu den Ausgangsfragen unserer Untersuchung zurückgekehrt: Am Beginn der Betrachtung des mittelalterlichen Strafvollzugs war aufgefallen, daß darin Züge erscheinen, die mit dem einfachen Vollzugsakt, den Dieb vom Leben zum Tod zu befördern, nichts zu tun haben konnten. Es wurde gezeigt, daß jene Hängebräuche, die der Anlaß waren, die Hinrichtung des Diebes als Opfer an Wotan zu erklären, in die Zeit zurückreichen, in der sich eine personifizierte Kriegsgottheit in Wotan ausbildete, dem fortan auch die Initianden des Männerbundes als die künftigen Krieger des Stammes geweiht wurden; der Hängebrauch selbst geht in die wesentlich älteren Perioden der Blütezeit der kultischen Männerbünde zurück. Aus der Gemeinsamkeit der Riten von Mannes- und Kriegerweihe und Diebeshinrichtung erklärte sich die Zuständigkeit des Kriegsgottes und Seelenführers für die Diebe. Es wurde aber auch gezeigt, daß die an Zauber gemahnenden Bräuche der Entrindung des Hängebaumes, der Linksdrehung des Stranges, des Verhüllens der Augen, der Maskierung des Hinzurichtenden und die Sorgfalt, mit der einer Berührung des Delinquenten mit der Erde vorgebeugt wurde, über-

42) Schwenn, a.a.O., S.20

haupt die Vorstellung, der Verbrecher verfüge über zauberische Kräfte, sei als Entarteter gefährlich für die Gemeinschaft, in der schon weitgehend vergessenen Tabueinrichtung als der Keimzelle aller Ordnung des menschlichen Zusammenlebens und in dem Gedanken des Unreinseins des mit dem Tabu in Berührung Gekommenen ihren Ursprung haben.

Die Ausgestaltung der Tabuordnung wurde in ihrer Auswirkung auf den Strafvollzug der kultischen Bünde bei Verletzung ihres sakralen Stehlrechts dargestellt und die Erklärung für die Entstehung der ordentlichen Diebesstrafe am Galgen daran auszurichten versucht.

Ein verbleibender Rest von Unklarheit und fehlender letzter Beweise geht zu Lasten des Mangels an Überlieferungen aus vorgeschichtlicher Zeit. Die in so manchen historischen und rechtshistorischen Untersuchung enthaltene Befürchtung, daß uns für die Ergründung in die Vorgeschichte zurückreichender Rechtsfragen die Mittel fehlten, dürfte aber dank der vergleichenden Kulturforschung für diesen Bereich doch eine gewisse Einschränkung erfahren haben.

L e b e n s l a u f

Am 17.Dezember 1936 wurde ich als viertes Kind des kaufmännischen Angestellten Max Stegbauer und der Barbara,geb.Dachs in München geboren.

Nach dem Besuch der Volksschule trat ich 1947 in das humanistische Gymnasium in Buxheim ein und wechselte 1951 an das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart über;dort legte ich 1956 die Reifeprüfung ab.

Mit dem Sommer-Semester 1956 begann ich das juristische Studium in München,setzte es in Würzburg und Erlangen fort und legte 1960 die erste Staatsprüfung ab.

Während des anschließenden Vorbereitungsdienstes beim Oberlandesgericht München und bei der Regierung von Oberbayern studierte ich in Innsbruck österreichisches Recht und promovierte dort im Jahre 1963.

Fotodruck

– Wiltrud Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, (Nähe Röthelheimbad) Telefon 1636 –